PARNASSUS BOICUS,

Oder
Neu-eröffneter
Musen-Berg/

Worauf verschidene
Denck- und Leßwürdigkeiten
auß der gelehrten Welt/
zumahlen aber
Auß denen Landen zu Bayrn
abgehandlet werden.

Sibenzehende
Unterredung.

Mit Erlaubnuß der Oberen.

München/ druckts und verlegts Johann Lucas Straub/ Gem. Hochlöbl. Landschaffts-Buchdrucker/ 1725.

Eingang.

Zur folgend-Sibenzehenden Unterredung.

WAs der vralte vnd mit denen Musen-Schwesteren in genauer Verwandschafft stehende Poët Hesiodus in seiner Theogonia von ihnen singet:

- - Τῇσιν ἅδλον θαλίαι, καὶ τέρψις ἀοιδῆς.

Mahlzeiten seynd ihr Freud /
Und Gsanges Lieblichkeit.

Das ist keines wegs zu verstehen von Mahlzeiten / wo an Essen vnd Trincken alles voll auf ist / dann auf solche Weiß hätte Hesiodus eben nichts sonderlich Lob-würdiges von seinen Gottheiten geschriben / sondern vilmehr von freundlichen Zusammenkunfften vnd vertrauten Gesprächen / verschidene zur Gelehrtheit dienliche Sachen betreffend: dise seynd der Musen ihre niedlichiste Speisen / an disen tragen sie ihr eintziges Belieben / dahin stehet ihr sehnliche Begird / vnd gleichwie selten ein Begird ohne Ungedult / also erwarten sie

jederzeit mit Ungedult / biß ihnen Apollo ihr Vorsteher eine Zeit zu dergleichen Versambslung vnd Unterredung anberaumbet. Zumahlen aber dem Apollo mehr Geschäfft auf dem Halß / als dem Atlas Gestürne auf den Schultern ligen / so müßten freylich die Musen mehrmahlen länger / als ihnen lieb ware / auf die Einladungs-Schreiben warten / welches sie dann bemüssiget / ihren Vorsteher bittlich anzukommen: daß vnerachtet sie selbst nichts beschwärlicher entratheten / als seine Gegenwart vnd gelehrte Bericht / mit denen er gemeiniglich bey ihren Versammlungen auf dem Parnasso den Auftritt machete / indeme ihnen doch beynebens vnverborgen / mit was Menge anderer Geschäfften er beladen wäre / möchte er sich nicht zu wider seyn lassen / ihnen zu erlauben / daß sie ein- oder das andermahl auch in seiner Abwesenheit ihr Verlangen / in Historisch- vnd anderen Wissenschafften sich durch freundseelige Gespräch zu üben / aneinander vergnügen därfften / mit willigem Versprechen / sie wolten von allem Abgehandleten ihm vordersambst einen genauen Bericht zu Handen stellen. Indeme nun Apollo disem billichen Gesuch der Musen seinen Beyfall auf keine Weiß versagen kunte / so verfügten sich selbe geraden weegs an das zur Unterredung auf dem

Parnasso

Parnasso bestimbte Orth/vnd gaben dem Mercurio folgende Bericht in die Feder.

Hundert ein vnd zweyntzigster Bericht/

Continuation von denen Regenspurgischen Bischöffen.

XXXVII.

FRidericus der Erste / kame durch ein strittige Wahl zum Bistumb / da nemblich nach Absterben Nicolai drey zugleich von dem Capitel gewählet worden / als Fridericus selbst / Henricus von Stain Dechant zu Aichstätt / vnd Hipoldus von Haimberg Canonicus zu Regenspurg. Doch gelangte vor anderen zu diser Bischöfflichen Würde im Jahr 1341. Fridericus durch Vorschub Ludovici Herzogs in Bayrn/ vnd damahl Römischen Käysers. Er ware vormahlen Dom-Probst zu Regenspurg / vnd ein Sohn Friderici II. Burggrafens zu Nürnberg / der sich vmb Käyser Ludovicum sehr verdient gemacht. Es regierte Friderich durch die 24. Jahr gar vnlöblich / weilen er das Bistumb durch Verkauffung vnd Versetzung der Bischöfflichen Güter in grosse Armuth gesteckt hat. Da nichts mehr ü-

brig ware / hat er das veste Schloß Donau-
stauff Carolo IV. dem König in Böheimb ge-
gen andere weit entlegne Güter vnd ein
Stuck Geld vertauschet: indeme aber sol-
cher Tausch ohne Wissen vnd Willen deß
Capitels vorgangen / auch die Burgerschafft
zu Regenspurg sich häfftig darwider gesetzt /
ist durch Päbstl. Auctorität der gantze Kauff
vernichtet worden: als sich aber König Ca-
rolus hieran nicht kehren wolte / ist endlich
Ruperto dem Churfürsten vnd Pfaltz-Gra-
fen bey Rhein von beyden Theilen durch ein
Compromiss die Entscheidung aufgetragen
worden / welcher zwar Carolo den Besitz deß
Schloß vnd Herrschafft zugesprochen / je-
doch dem Dom-Capitel das Recht vorbe-
halten / dise Pfandschafft durch Erlegung
der darfür erlegten Summa widerumb an
sich zu lösen. Als Anno 1349. in der gan-
tzen Welt die Pest grassirte / vnd der Ketzeri-
schen Flagellanten Rott in Teutschland ent-
stunde / ergienge an Fridericum von Clemen-
te dem VI. Römischen Pabsten der Befelch /
dise Sect mit Zuziehung gelehrter Leuthe
außzureuten / welche auch innerhalb drey
Jahren gäntzlich erloschen ist. Er wurde end-
lichen von Admininistrierung deß Bistumbs
entsetzet / welche Bertholdo seinem Brudern
dem

dem Bischoffen zu Aichstätt anvertrauet worden.

XXXVIII. Conradus diß Namens der Fünffte / wurde im Jahr 1368. auß einem Probsten zum Regenspurgischen Bischoff erwählet / nachdeme diß Bistum drey Jahr vacant gebliben / und durch den Bischoff zu Aichstätt administriert worden. Diser Bischoff schribe sich von Heimberg / er ware confirmiert von Urbano dem V. Römischen Pabsten / zeit währender Regierung Käysers Carl deß IV. ware ein Mann von grosser Demuth / welcher den Clerum sonderlich liebte / kundte doch das so gar erarmete Bistum nit genugsamb von Schulden herauß schwingen. Anno 1377. stellte er ein in der Dom-Kirchen das Fest der heiligen Barbaræ / bey deren Altar er auch begraben wurde. Verpfendete mit Einwilligung deß Capitels Anno 1377. dem Ottoni / Stephano / Friderico / und Johanni Herzogen auß Bayrn die Pfleg / und das Schloß zu Teispach / mit aller Zugehör / welches alles aber Johannes sein Nachfolger an obgemelte Herzogen Anno 1386. gäntzlich verkauffet. Eben unter disem Conrad truge sich zu / daß auf Anhalten Käysers Caroli IV. Pabst Urbanus der V. die Bistumer / Bamberg / Regenspurg / und Meissen dem Ertz-Bischoffen zu Prag /

 und

vnd Legaten deß Apostolischen Stuhls vntergeben wolte / da doch Regensburg zuvor vnter Saltzburg stunde. Ubrigens hat Bischoff Conradus die Dom-Kirch erweiteret / vnd zu solchem End die Kirch deß Heil. Johannis / welche Hinderung machte / an ein anderes Orth versetzet. Er hat regiert 13. Jahr / vnd ist gestorben Anno 1381.

XXXIX. Theodoricus Freyherr von Abensperg / ein Sohn Ulrici deß Aeltern vnd Elisabethæ von Gundlfing / Dom-Probst zu Bamberg vnd Capitular zu Regensburg / wurde durch einhellige Wahl dem Regensburgischen Bistum vorgesetzt / im Jahr 1381. vnter Regierung Käysers Wenceslai. Diser Bischoff führte sich prächtig auf / doch ohne Schaden der Kirchen / vnd wurde er solcher auch vil aufgeholffen haben / so ihne nit der fruhzeitige Todt darvon gehindert hätte / dann er nur zwey Jahr regierte. Im ersten Jahr begehrte er von seinen Unterthanen vnd der Clerisey eine geistliche Beysteur / durch welches Geld er hinnach Donaustauff / welches die Herzog in Bayrn damahlen in Besitz hatten / an das Bistum erkauffet / wie auch mehr verpfändte Güter vnd Schlösser. Da die Zeit seines Hinscheydens heran nahete / berufte er die mehriste von den Dom-Herren zu sich / weil sie aber all ihr Gegen-

wart

wart ihm verweigerten / so seynd die Güter / so er zum Nutzen deß Bistums erhauset / zum theil in frembde Händ gerathen / dann seine Befreundte die silber- vnd goldene Geschirr vnter sich gebauschet / ja wohl gar das Schloß Donaustauff an sich gebracht / vnd hinnachgehends der Stadt Regensburg versetzt / sein Leben hat er geendet den 5. Nov. 1383.

XL. Johannes I. ein Sohn / wie man vermeynet / Stephani deß Jüngeren Herzogs zu Ingolstatt / da die Dom-Herren auß Nachlässigkeit mit der Wahl verzögerten / hielte heimblich bey Pabst Johanne vmb das Bistum an / welches er auch davon truge / vnerachtet indessen die Dom-Herren einen anderen / nemblich Paulum der Rechten Doctorn / erwählet hatten. Diser Paulus / da er vmbsonst nach Rom vmb die Confirmation reysete / versturbe vor Hertzenleyd vnter Weegs zu Padua. Wurde also Johannes wider Willen der Dom-Herren disem Bistum vorgesetzt. Nicht allein von seinen Güteren / sondern auch von dem Bistum verkauffte vnd versetzte Johannes viles / ja beschwärte auch die Geistliche sehr hart / mit allerley neuen Burden / vmb seine Hofhaltung desto prächtiger einzurichten. Da er also das Bistum in die 20. Jahr sehr hart betranget / wurde er endlich im Jahr 1409. den

25. April von der Zeitlichkeit abgefordert/ und in der Dom-Kirchen begraben.

XLI. Albertus III. von Stauff zu Stauffenberg ward Anno 1409. mit einhelliger Stimm zum Bischoff in Regenspurg erwählet/ da Rupertus in Bayrn regierte/ confirmiert von Alexandro V. in dem Concilio zu Pisa. Diser Albertus unterlage bey Anfang seiner Regierung vilen Müheseeligkeiten/ theils wegen dem Zwyspalt der Römis. Kirchen/ weil er auf Seiten Pabst Alexandri ware/ theils aber auch wegen dem grossen Ungehorsam der Geistlichkeit/ welche allgemach in die Ketzerey der Hussiten verfiele. Nachdeme endlich Alberto der Friden angeschinen/ stunde er dem Bistum sehr nutzlich vor/ indeme er die Güter/ so von seinen Vorfahreren da und dort verkaufft und versetzt gewesen/ widerum durch seine Sorgfalt und Fleiß dem Bistum einverleibte/ und darbey vile Schulden abzahlte. Unter ihme wurde zu Regensburg der Löbl. Brauch eingeführt/ daß an denen Freytägen zur Gedächtnuß deß schmertzhafften Leydens Christi umb 9. Uhr die Gloggen gelitten/ von den Priesteren der Psalm/ DEUS meus! DEUS meus! respice in me, von denen Weltlichen aber 5. Vatter unser/ und so vil Ave Maria gebettet werden solten. Er bestellte auch

Con-

Conradum von Hildesheim der geistlichen Rechten Licentiaten / daß er zu Hof offentlich das Jus Canonicum lehren solte. Nach 12. jähriger Regierung verschide endlich Albertus im Jahr 1421. vnd wurde begraben in der Capellen St. Florian / welche er vor Antrettung deß Bistums reichlich beschenckt hatte.

XLII. Johannes II. von Streitberg wird Bischoff zu Regensburg im Jahr 1421. ein lobwürdig- vnd liebreicher Mann / entsetzte einen Priester von Dressen aller Priesterlichen Würde / weilen er also halßstärrig die 9. Artickel Wicklessi eines Ketzers beschützte / wie dann auch Anno 1423. Henricus Ratgeb von Gotha / Mayntzischer Diœces, weilen er die Hussitische Ketzerey so sehr defendierte / vnd / vnerachtet er widerholter mahlen für die Kirchen-Thür gestellt / auß der Stadt verwisen worden / doch weder sein Leben ändern / noch die Stadt meyden wolte / von dem Bischoff degradiert / nachgehends der weltlichen Obrigkeit übergeben / vnd verbrennt wurde. Wegen deß Schloß Stauffs / welches zwar eigenthumblich dem Bistum zugehörte / indessen aber die Burger zu Regensburg ihnen verpfändt zu seyn prætendierten / hat er das Zurucklösungs-Recht seinen Nachkommen in bester Form vorbehalten /

halten. Nachdeme er also seiner Regierung 7. Jahr / 7. Monat und 24. Täg Löbl. vorgestanden / ist er Anno 1428. in GOtt seelig entschlaffen.

XLIII. Erhardus auß dem Adelich-Bayrischen Geschlecht deren von Sattlbogen / wurde vast einhellig zum Bischoff erwählt. Es fügte sich aber zu seinem Unglück / daß eben zu selber Zeit der Dom-Probst und Dechant von Regensburg abwesend / in eignen Geschäfften zu Rom waren: da nun der Dechant im Heraußreysen begriffen / fälschlich berichtet wurde / als wäre er zum Bischoff erwählet worden / ist er alsobald nach Rom zuruck gekehret / und hat umb die Päbstliche Confirmation angehalten: Es widersetzte sich aber der Dom-Probst / und ware bemühet / für sich selbst die Infl davon zu tragen. Entzwischen gelangte der Abgesandte von dem Regensburgischen Dom-Capitel zu Rom an / und brachte die Nachricht / daß Erhardus seye rechtmässig erwählet worden / batte auch umb dessen Bestättigung: aber die beyde Competenten mahlten dem Pabsten vor / als ob dessen Leibs-Gestalt sehr häßlich / und wider solche Bischöffliche Würde stritte / da er doch von einer schönen förmlichen Leibs-Statur ware / worauf dann Pabst Martinus V. Conradum von Susat /

der

der Heil. Schrifft Doctorn / zum Bischoff vorschluge / welcher auch Erhardum / als einen Frid-liebenden Herrn / leichtlich dahin beredet / daß er ihme auf gewise Bedingnussen das Bistum überlassen hat.

XLIV. Conradus VI. von Soest oder Susato in Westphalen gebürtig / welcher Martino V. Römischen Pabsten das Creutz vortruge / wurde eben von diser Päbstlichen Heiligkeit / wie bereits erwehnet worden / vor einen Bischoff zu Regensburg confirmirt, vnd kam allda von Rom an im Jahr 1428. in Begleitung Johannis Herzogs auß Bayrn / vnd wurde sowohl von Hoch- als Nidern-Stands-Personen aufs herrlichiste empfangen. Im Jahr 1435. stellte er zu Reformierung der Geistlichkeit eine Kirchen-Versammlung an. Das Schloß Wörth / welches lange Zeit den Herzogen auß Bayrn vmb 35000. Gold-Gulden versetzt ware / wurde ihme von Herzog Wilhelm mit Nachlaß eines Capitals von 10000. fl. widerumben eingehändiget / welche höchste Gnad doch Conradus nicht vmbsonst ihme geschehen liesse / sondern zu einer ewigen Gedächtnuß in dem Dom einen ewigen Jahr-Tag nach Wilhelmi Todt vor ihne verordnete / eben vnter disem Conrado bevestigten die Burger im Jahr 1430. ihre

Stadt

Stadt Regensburg mit herrlichen Gräben/ Thuren/ vnd vesten Mauren dergestalt/ daß darüber die Hussiten/ welche von diser Stadt Meister zu werden versuchten/ alle Hoffnung darüber verlohren. Conradus ist den Weeg alles Fleisches gewandert Anno 1437. den ersten May.

XLV. Fridericus II. von Parsperg/ nach Absterben Conradi/ wurde er von Johanne Ertz-Bischoffen zu Saltzburg An. 1437. da Sigismundus der Käyser noch regierte/ zum Bischoffen geweyhet. Vor angetrettener diser Erwählung setzten ihnen die Herren Capitulares ein- oder andere Artickl/ welche künfftighin sowohl von ihnen/ als auch hernachkommenden Bischöffen solten beobachtet werden/ weilen aber dise geschworne Artickel alsobald von Friderico aufgehebt wurden/ geriethe das Capitel mit ihme diser vnd anderer Ursachen wegen in einen grossen Stritthandel/ dessen Entschendung dann dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg von dem höchsten Kirchen-Haupt Nicolao V. Anno 1448. anbefohlen/ vnd hinnach über dise Artickel vom Pabsten die Confirmation erhalten worden. Diser Friderich liesse in dem Schloß zu Wörth einen nutzlichen vnd höchst-nothwendigen Brunnen von einer vngemeinen Tieffe graben; ansonsten ware

er

er ein hertzhaffter Mann / also / daß er auch Friderico dem Dritten vnd andern Fürsten / welche seine Kirchen anfallen wolten / sich zu widersetzen nit gescheuet; seine Dom-Herren wolte er zwar in etwas reformieren / welches aber wegen vilen entstandenen Streitt-Händlen hinterblibe. Einen Priester / welcher einen anderen Priester jämmerlich ermordet / degradierte er / nach welchem er geradbrechet wurde. Der Kirchen stunde er vor 13. Jahr / Anno 1450. ist er tods verblichen. Als Friderich durch langwürige Kranckheit abgemattet / vnd gleichsam seiner Vernunfft beraubet / den Schatz / Kleinodien / die Privilegia vnd geistliche Sachen außwärtigen Personen übergabe / befande sich das Capitel nothgetrungen / vor der zukünfftigen Wahl obangezogene Artickel / zwischen dem Bischoff vnd Capitel aufgericht / widerumben zu vermehren / wie in einer Bull zu lesen.

XLVI. Fridericus III. von Planckenfelß / ein sehr sanfftmüthiger Herr / von schönen vnd heroischen Angesicht / auch langer Statur / ward zum Bischoff gesetzt im Jahr 1450. da Fridericus als Römischer König regierte / begleitete Käyser Fridericum Anno 1452. nach Rom zu der Crönung. Dem Bistum stunde er vor 7. Jahr / gestorben aber wäre

er

er am 24. May/ Anno 1457. An statt Friderici wurde von vilen/ aber nit von allen erwählet/ Henricus von Absperg/ jedoch kundte er die Confirmation von Rom auß bey Calixto III. Römischen Pabsten nicht erhalten/ welcher Rupertum einen Herzog und Pfaltzgrafen bey Rhein ihme vorzohe.

XLVII. Rupertus von Neumarckt/ ein Sohn Ottonis zu Moßbach/ Pfaltzgrafens bey Rhein/ und Enckl Ruperti deß Römischen Königs Herzogens auß Bayrn/ und Pfaltzgrafens bey Rhein/ wurde dem Regensburgischen Bistum vorgesetzt/ von Calixto III. dem Pabsten zeit währender Käyserlichen Regierung Friderici deß Dritten. Weilen er aber gantz unvermuthet von einer gefährlichen Kranckheit überfallen und von dem Todt hingeraffet wurde/ so hat er wegen Abgang deß zu der Bischöfflichen Weyh erforderlichen Alters auch zu diser Bischöfflichen Ordination nicht gelangen können. Er ist verschiden zu Ypps in Oesterreich im Jahr 1465. nachdem er dem Bistum 8. Jahr hindurch unter dem Namen eines Administratoris vorgestanden. Sein Leichnam wurde auf einem Schiff auf der Donau nach Regensburg herauf geführt/ allwo er sodann in den Chor nächst dem Sacrario sehr prächtig begraben

ben worden. Diser Rupertus hatte das Schloß Pärbing widerumben an das Bistum gelöst.

Hundert zwey vnd zweyntzigster Bericht/

Von Johannis Eckij Außführung bey dem Regensburgischen Colloquio.

WJr kommen allgemach zu den letzten Arbeiten vnd Verrichtungen/ welche Eckius zu Nutz vnd Verthätigung der Catholischen Kirchen vnternommen hat/ vnd stehen in Bereitschafft zu erzehlen/ was selber in dem Regensburgischen Colloquio præstieret. Haben wir nun bißhero disen vortrefflichen Mann gelobet/ daß er alles mögliche beygetragen/ damit vnter denen der Religions wegen zerspaltenen Partheyen Frid vnd Einigkeit hergestellet wurde/ so müssen wir ihne nunmehr loben/ daß er eine dergleichen vorgehabte Vereinigung zerrissen vnd verhinderet habe: vnd darff dises niemand wunder nemmen: dann die allzugrosse Zuneigung vnd Begird/ welche in einiger Catholischen theils Fürsten/ theils anderer eyfrigen vnd gelehrten

ten Männer Hertzen wallete / ihre Halb-Brüder/ die Herren Lutheraner doch einmahl widerumb in völliger Einigkeit deß Glaubens zu vmbfangen / hatte sie so weit verblendet vnd verleitet/ daß sie bey einem Haar zu Regensburg einen der Catholischen Kirch höchst nachtheiligen vnd disreputierlichen Friden geschlossen hätten / welcher/ da ihne Ihro Päbstl. Heiligkeit vnd der gescheidere Theil keines weegs hätten können gutheissen/ nichts anderes als noch grösseren Abfall/ Verwirrung vnd Zerrittung nach sich gezohen hätte: der aber dises Ungewitter mit Göttlicher Beyhilff abgewendet/ ware Eckius.

Nachdeme Ihro Käyserliche Majestät Carolus V. in dero würcklichen Heraußreyß auß Niderland in das obere Teutschland nach Worms den Befelch ergehen lassen / das alldort angefangne Colloquium abzubrechen/ vnd auf bevorstehenden Reichs-Tag zu Regensburg außzustellen / als ware höchstgedachte Majestät selbst die erste / welche sich persöhnlich zu Regensburg einfande. Nach der Hand erschinen auch die übrige Fürsten oder deren Gesandte / worunter auch deß Apostolischen Stuhls Legat der gelehrte Cardinal Contarenus, zusambt denen Theologen von beyden Theilen sich einstellten.

Es wurde dem Käyser ein Büchlein überreichet / in welchem die Glaubens-Lehr enthalten war / vnd welches Jhro Majest. sehr angerühmet wurde als bequem vnd tauglich / vnter denen Theilen den Friden herzustellen: Indeme nun der Käyser nichts so sehr als dises wünschte / nahme er die Schrifft gantz gnädig auf / beruffte auß denen Catholischen drey Theologos, benanntlich Johannem von Eck / Julium Pflug / so kurtz hernach zum Bischoff zu Naumburg ernennet worden / vnd Johannem Gropper: eben so vil von der Gegenparthey / mit Namen Philipp Schwartzerd oder Melanchton, Martin Butz / gemeiniglich Bucerum genannt / vnd Johann Pistorium: Disen dann truge Se. Käyserl. Majestät auf / das gemeldte Büchlein vor die Hand zu nemmen / über die in selbem enthaltne Artickl sich vntereinander zu besprechen / vnd auf alle mögliche Weiß zu sehen / wie in selben die erwünschte Einigkeit möchte getroffen werden: Es entschuldigten sich die übrige / vnd schützen ihre Geringfügigkeit zu einem so wichtigen Werck vor / nur allein Eckius erbotte sich alsogleich großmüthig / dem Käyserlichen Willen folg zu leisten / vnd über die strittige Puncten mit denen Widersacheren zu conferiren / welches ihme dann die Lutherische Scribenten für

ein grosse Verwegenheit und Hochschätzung seiner selbst außdeuten/da er doch wohl nichts anders als das gemeine Beste und die Herstellung der Religions-Ruhe zum Absehen eines so freyen und freudigen Entschluß mag gehabt haben. Denen Colloquenten wurden auch von Käyserlicher Majestät Zuhörer oder Zeugen und zwey Præsidenten zugeordnet / nemblich Fridericus Pfaltzgraf am Rhein und Churfürst/und der Cardinal Granvellanus.

Es machet zwar niemand den Verfasser deß ob-angeregten Büchleins nahmhafft / es gibt aber gar scheinbare und vast sichere Muthmassungen / daß benannter Gropperus einer auß denen Colloquenten hievon seye Auctor gewesen / jedoch also / daß auch Martin Bucerus listig- und verschlagner Weiß sich dabey eingemenget. Wir wollen demnach von der Person Groppers und Buceri hier ebenfalls ein kurtze Nachricht mittheilen.

Johannes Gropperus ware Dom-Herr zu Cölln und Scholaster bey St. Gereon daselbst / ein eyfrig- Catholischer und zugleich gelehrter Mann / jedoch ein besserer Jurist als Theologus, wie er sich dann auch nur Käyserlicher Rechten Doctor nennet : worauß dann erfolgte / daß / so gut und aufrichtig

tig er es immer meynte / jedoch seine Bemühungen für die Catholische Kirch vnd Christliche Einigkeit gar bald einen höchst-gefährlichen vnd betrübten Außgang gewonnen hätten / zumahlen er allzuleichtglaubig sich von denen Acatholicis, sonderlich von Martino Bucero leichtlich hinter das Liecht führen liesse. Es ware Gropperus schon auf dem Hagenauischen Convent gegenwärtig / vnd weilen Eckius ihne allda für einen eyfrigen Catholischen erkannte / als machte er mit ihm vertrauliche Freundschafft / vnd theilte ihme die Acta deß zu Augsburg vnter denen vierzehen Verordneten gepflogenen Gesprächs zusambt seinen Anmerckungen mit / auß welchen er ersehen kundte / was allda verglichen / was nit verglichen ware. Gropperus fande in eben selbem Convent auch Gelegenheit mit Bucero zu sprechen / er liesse sich mit selben in ein gütliche Unterredung ein / truge ihme die Catholische Artickl vor / welche Bucerus gar nit vil anfechtete / sondern sich allerdings anstellte / als wäre seine Meynung von denen Catholischen Lehrsätzen eben nicht weit entfernet: Ach! waren Buceri Beurlaubungs-Wort bey selber Unterredung / wölt nur Got / daß man durch eyn sölichen Christlichen Gespräch / da der eyn Theil das ander gütlich an-

hörte vnd underrichtet / in Gottesforcht vnderstunde eynander auß diser Uneynigkeit / inn Christliche Eynigkeit widderumb zuhelffen. Gropperus liesse sich durch dise vnd dergleichen scheinheilige Wort verleitten / daß er bereits in seinem Gemüth den Triumph anstimmete / vnd Bucerum für gewonnen hielte.

Indessen ware Bucerus jener Gesell / deme / da er einmahl durch Verlassung deß heiligen Dominicaner-Ordens an GOtt Eyd- vnd Gelübdbrüchig worden / kein Betrug vnd Verstellung mehr zu groß ware / wann er nur hierdurch denen Catholischen einen Abbruch / hingegen seiner Sect einen Vorschub geben kundte: Er war mit denen Zwinglianeren ein Zwinglianer / vnd lauanete mit ihnen die wesentliche Gegenwart CHristi in dem Heil. Sacrament deß Altars: mit denen Lutheraneren ware er ein Lutheraner / vnd machte sich kein Bedencken zu Wittenberg folgende Proposition zu vnterschreiben: Cum pane & vino verè & substantialiter adesse exhiberi & sumi Corpus Christi & Sanguinem. Es seye nemblich nebst dem Brodt vnd Wein wahrhafftig vnd wesentlich gegenwärtig vnd werde genossen das Fleisch vnd Blut Christi. Mit denen Catholischen ware er in privat Unterredungen so Catholisch /

tholisch/daß nur einige geringe Puncten dem völligen Vergleich im Weeg stunden. Benantlich wegen deß heiligen Sacrament deß Altars verstunde er sich mit Groppero zu folgender Proposition: **Daß nach der Consecration der wahre Leib vnd das wahre Blut deß HERRN wahrlich vnd wesentlich zugegen seyn/ vnd den Glaubigen vnter der Gestalt** NB. **deß Brodts vnd Weins gegeben werden.**

Durch dergleichen Verstellung nun hatte er dem allzuleichtglaubigen Groppero das Hertz also abgewonnen/ daß diser nit allein im Regensburgischen Convent vnd Colloquio ihne für den besten Werckzeug gehalten/ durch welchen der Frid vnd Einigkeit kunte widerbracht werden/ sondern auch nachmahlen für den Tractablisten vnter denen Acatholicis noch einige Jahr angesehen: welche gute Meynung/ so sich Butzer bey Groppero zuwegen gebracht/ nicht wenig mag beygetragen haben/ daß nach der Zeit Hermannus Churfürst von Cölln/ bey welchem schon zuvor Bucerus wohl angesehen vnd gelitten ward/ ihne vollends in sein Ertz-Bistum beruffen/ vnd zum Prediger vnd Reformator in seinem gantzen Stifft aufgestellet/ ob sich schon damahlen Gropperus/ der nunmehr den Vogel besser kante/ äus-

serist / aber zu spath / darwider setzte: Da legte dann Bucerus den Schaaf-Beltz offentlich ab / predigte ohne Scheu die zwinglische Irthumber / und verwicklete in solche den Churfürsten selbst / welcher deßwegen von dem Pabst und Käyser deß Ertz-Bistum und Churfürstenthum entsetzet und in sein Graffschafft Weda verwisen wurde. Groppero aber verursachte sein vertraulicher Umbgang mit Bucero grosse Reu / wie zu ersehen auß seiner **wahrhafftigen Antwort und Gegen-Bericht auf Martini Buceri freventliche Klag** / gedruckt im Jahr 1545. Der vortreffliche Thuanus schreibet / daß nach der Zeit nemblich Anno 1555. Groppero von Päbstlicher Heiligk. seye der Cardinals-Hut angetragen worden / welchen aber selber großmüthig außgeschlagen. So vil zur Nachricht von jenen zweyen / welche zu Regensburg bey dem Colloquio neben Eckio die vornehmste Personen vertratten. Nun widerumb auf das Colloquium selbst zu kommen.

Es ward der 27. Tag im April deß 1541. Jahrs angeraumbt / da die Verordnete sich das erstemahl versammleten. Churfürst Friderich als Præsident thäte die Anred / und vermahnte dieselbe / daß sie sich die Sach alles Ernsts sollen lassen angelegen seyn / und mit

Freund-

Freundlich- vnd Bescheydenheit darüber conferieren: Der Cardinal Granvellanus übergabe ihnen das Buch / welches auf Käyserlichen Befelch die Theologi examinieren solten. Es gienge Anfangs zimblich fridlich her / weilen die erstere Artickl meistens solche waren / welche vnter denen Theilen nicht sonders strittig waren. Die üble Redens-Arten / welche nicht Theologisch lauteten / wurden theils auf Erinnerung Eckij verbesseret / theils dissimulierte Eckius damahlen auß Lieb zur Einigkeit / welche er doch mit der Zeit in seinem Buch fleissig andete. Bey dem 14ten Artickl / welcher vom Sacrament deß Heil. Fleisch vnd Bluts CHristi handlete / gienge das Dispucieren häfftiger an / vnd hielte es sonderlich hart bey denen Lutheraneren / als man von der Transsubstantiation handlete / item von dem Meß-Opffer / vorderist wolten sie die Privat-Messen keines weegs zulassen / sondern nur eine allgemeine Meß / vnter welcher die Glaubige von dem Priester die Communion empfiengen / welches dann Eckium bewegte / bey noch fortwährendem seinem Aufenthalt zu Regensburg ein Büchlein herauß zugeben / in welchem er erwise / daß jederzeit in der Kirchen Privat-Messen gehalten worden.

Bucerus redete bey disem offentlichen

Colloquio in Beysëyn Melanchthons vnd der übrigen Lutheraner weit anderst / als er sich vormahlens zu Hagenau vnd Worms gegen Gropperum in vertraulichen Unterredungen heraußgelassen hatte: er widersprache nunmehr vilfältig / was er damahlen verstellter Weiß zugegeben hatte: wann er nun dessen von Groppero erinneret wurde / vnd beynebens der Käyserliche Secretarius Gerhard Veltwich / welcher ihrem Gespräch zu Worms beygewohnt hatte / ihme als Gezeug vorgestellt wurde / daß er es nicht laugnen kundte / da ersinnete er allerhand Außflücht / protestierte auch / daß dise sein dermahlige Contradiction der verhofften Vergleichung endlich keines weegs solle hinderlich seyn.

Da nun das Disputieren am hitzigisten ware / überfiele Eckium den 10. May ein beschwärlich- vnd gefährliches Fieber / welches ihne an das Beth häfftete / vnd nicht ferner litte bey denen Versamblungen sich einzufinden. Die zwey übrige Catholische Theologi, als sie sich ihres so tapfferen Gehilffens beraubet sahen / getraueten sich nit allerdings in denen angefangnen Conferentzen fortzufahren / batten demnach innständigist bey denen von Ihro Käyserl. Majestät aufgesetzten Præsidenten / sie möchten das Collo-

Colloquium so lang unterbrechen / biß Eckius widerum Gesundheit halber dabey erscheinen kunte / oder wolten ihnen doch einen anderen bewährten Theologum an dessen statt zu geben / so mit ihnen gesambter Hand an dem Vergleich arbeitete: sie kundten aber keines auß beyden erhalten / dann die Unterbrechung deß Colloquij wurde nur den Schluß deß Reichs-Tags gehemmet haben / nach welchen doch sowohl der Käyser als die Fürsten mit allen Kräfften trachteten / als deren Gegenwart auch anderwärtig erforderet wurde: einen neuen Theologum aber / welchen man erst unterrichten hätte müssen / wie weit schon in dem Vergleich seye fortgeschritten worden / ihnen an die Seiten zu stellen fiele ebenfalls beschwärlich / und hätte gleichermassen Verzögerung verursachet.

Es bekamen also Plugius und Gropperus Befehl / in dem angefangnen Colloquio allein fortzufahren / welches dann dise Eccio / dene sie an seinem Beth besuchten / hinterbrachten: Eckius ware keines weegs darwider / er empfahle ihnen vilmehr die Catholische Sach / und bate / sie wolten ihnen dises Geschäfft lassen eyfrigist angelegen seyn / falls sie aber in einigen Stucken anstunden / solten sie sich fleissig bey dem Cardinal Con-

tareno und bey dem Magistro S. Palatij Raths erhollen. Mit disem Bescheid dann nammen die beyde Catholische Colloquenten von Eckio Abschid/ und continuierten ihre Unterredungen mit denen Lutherisch-Gesinnten.

Nachdeme sie nun ihren Zusammenkunfften ein End gemacht/ das Büchlein nach ihrem Bedundcken erörtheret/ und jede Parthey ihre Anmerckungen darüber zu Papier gebracht/ kamen Pflugius und Gropperus abermahlen zu dem kranecken Eckio/ und wolten ihme vom gantzen Verlauff der Sachen Nachricht geben/ sie lasen ihme die Articl der Lutheraner/ und was ansonst zur Sach dienlich ware/ vor/ da er eben einen fieberischen Anfall hatte/ und in einem schmertzlichen Qualm lage. Eckius bekennet selbst/ daß er nit den dritten Theil von deme/ was ihme Gropperus vorgelesen/ verstanden habe.

Als nun die beyde Theologi selbst vermerckten/ daß sie zur Unzeit an Eckium gekommen/ und daß er ihnen mehr mit Ach und Wehe/ als mit Ja und Nein ihre Fragen beantwortete/ haben sie sich selbst angetragen/ zu einer bequemeren Zeit widerumb zu kommen/ und über das Vorgangne sein Gutbedunkcken einzuhollen/ welches

ihme

ihme dann sonders angenehm ware: Sie seynd aber / auß was Ursach / ist unbekandt / villeicht wegen Enge der Zeit / nit widerkehret / sondern ihre Schrifften unmittelbar an die Käyserl. Majestät gebracht.

Der Käyser / welcher sich höchlich erfreuete / da ihme hinterbracht wurde / daß in vilen Puncten seye Einigkeit gestifftet worden / übergabe das Buch zusambt beyderseits Schrifften denen anwesenden Reichs-Ständen / und verlangte hierüber ihr Meynung einzunemmen.

Es waren unter denen gegenwärtigen Fürsten auch die zwey Gebrüder Wilhelmus und Ludovicus Herzogen in Bayrn bey dem Reichs-Tag vorhanden / dise nun / nachdeme sie den Käyserlichen Vortrag angehöret / wolten in einer so wichtigen Sach ohne Vorwissen und Gutheissen ihres Eckij nichts schliessen: sie beschickten ihne demnach / und begehrten / er möchte ihnen schrifftlich eröffnen / was er von disem Colloquio hielte; es ware aber Eckius so matt und entkräfftet / daß er so vil nit zu schreiben vermöchte: als solches die Fürsten verstanden / schickten sie abermahl einen Bedienten / mit Befehl / er solte deß Eckij Meynung von dessen Mund auffangen / und ihnen geschriben überbringen. Auf zwey Stuck verlangten die Fürsten

sten deß Eckij Entschluß: Erstlich / was zu halten seye von dem Büchlein / so der Käyser als ein Mittel zur Einigkeit denen Colloquenten vorgeleget. Andertens / was seine Meynung seye von dem letztens dem Käyser durch die Colloquenten zugestellten Büchlein mit ihren Anmerckungen / Articklen von beyden Theilen/ꝛc. Eckius dictierte dem Abgeordneten folgendes in die Feder:

Neque placuit, neque placet liber iste insulsus, neque placebit, in quo tot errores & vitia deprehendi, unde judico, sicut semper judicavi, eum à Catholicis non recipiendum: qui relicto modo loquendi Ecclesiæ Melanchtonizat.

Et idem ego Eckius non consensi, neque vidi librum Cæsareæ Majestati oblatum: sed solum prælecti mihi fuerunt articuli Ludderanorum: multò minùs consensi in scripturam quandam, quæ dicitur Imp. oblata cum libro, quam nunquam vidi.

Eckius Sst.

Das ist zu Teutsch: Weder hat mir jemahlen gefallen / noch gefallt mir dises ungereimbte Buch / und wird mir auch nicht gefallen / in welchem ich so vil Fehler und Mängel angetroffen: weßwegen ich darfür halte / wie ich jederzeit darfür gehalten / selbes seye von denen Catholischen nit anzunemmen / als welches mit

Hin-

Hindansetzung der in der Kirchen gebräuchlichen Weiß zu reden nach Melanchton ruchet.

Und eben ich Eckius habe nit verwilliget / vnd nit gesehen das Ihro Käyserl. Majestät überreichte Buch: sondern es seynd mir pur vorgelesen worden die Artickel der Lutheraner. Vil weniger hab ich verwilliget in eine Schrifft / welche man sagt / daß sie nebst dem Buch seye dem Käyser überantwortet worden / welche ich niemahlen gesehen.

Eckius hatte diser Schrifft mit harter Mühe vnd zittrender Hand seinen Namen vnterschriben.

Nachdeme nun Eckij Gutachten denen Herzogen zu Handen gekommen / haben sie alsobald entschlossen / dem Buch vnd der hierüber vermeyntlich getroffnen Vereinigung keines weegs beyzutretten; sie haben auch deß Eckij geschribne Meynung in den Catholischen Fürsten-Rath gebracht / vnd denen übrigen Bischöffen vnd Catholischen Fürsten vorgezeiget: welches dann so vil bey ihnen vermöget / daß sie sich sammentlich entschlossen / Ihro Käyserl. Majestät mit vnterthäniger Bitt anzukommen / Selbe möchte geruhen / in diser Sach keinen Entschluß zu fassen / ehe vnd bevor über selbe

mit

mit dem Päbstlichen Legaten dem Cardinal Contareno gesprochen / vnd deme das Buch sambt denen Schrifften der Theologorum wäre communicieret worden.

Nun kundten ihnen die Catholische Fürsten vnd Stånd leichtlich die Rechnung machen / der Legat wurde die Sach tieffer einsehen / vnd von keiner Vereinigung / welche ohne Mitwürckung Ihro Päbstl. Heiligkeit vorgienge / etwas wissen wollen.

Der Kåyser / so vil sich auß der Antwort auf der Catholischen Stånd Ansinnen abnemmen laßt / war mit ihrer Erklårung nit allerdings zu friden; er willigte nichtsdestoweniger in ihr Verlangen / vnd überschickte dem Cardinal die Act deß Colloquij, welcher dann mit seiner Resolution bald fertig ware / vnd solche dem Reichs-Convent in folgenden Worten zu erkennen gab: Omnibus bene discussis & consideratis, nobis videtur. Cùm Protestantes in nonnullis Articulis discedant à communi consensu Ecclesiæ Catholicæ, in quibus tamen non desperamus, aliquando ipsos quoque, DEO bene juvante nobiscum consensuros, nihil ampiùs de reliquis omnibus statuendum, sed remittenda esse summo Pontifici & Apostolicæ Sedi, qui vel in Concilio generali, &c. Nachdeme wir alles reiff überlegt / ist vnser Befinden. Weilen die Protestanten

in

in etwelchen Articklen von der gemeinen Lehr der Catholischen Kirchen abweichen / in welchen wir doch hoffen / daß auch sie einstens durch Göttliche Hülff mit uns werden übereins stimmen / als solle nichts mehr in all übrigen beschlossen / sondern solches Jhro Päbstlichen Heiligk. und dem Römischen Stuhl überlassen werden / welcher / rc.

Der Kayser legte denen Reichs-Collegijs dise deß Päbstlichen Gesandten Resolution vor / und berathschlagte zugleich mit ihnen über den Reichs-Tags Abschid / welchen er vermeynte dahin zu schliessen / daß die unter denen Colloquenten vereinigte Puncten biß auf das künfftige Concilium sollen für vereiniget gehalten werden: allein der Fürsten-Rath ware zu Bewilligung diser Proposition nit zu bereden / sie gaben die druckne Antwort: Se in hoc nullo pacto consensuros; sie wollen hierein keines weegs ihren Willen geben: Setzten auch die Ursachen hinzu / deren eine ware: daß etwelche Artickl für verglichen außgegeben wurden / von denen doch niemahlen unter denen Partheyen ein Streitt gewesen seye; wie sich dann solches in der Wahrheit nit anderst befande / dann gewiß ist / daß die fürnehmste und meiste Controversien und Strittigkeiten in disem

Colloquio keines weegs beygelegt worden/ als zum Exempel von der Wandlung oder Transsubstantiation, von der Ohren-Beicht/ von der Privat-Meß/ von dem Gebett für die Abgestorbne/ von Anruffung der Heiligen/ von Aufbehaltung und Anbettung deß heiligen Sacrament deß Altars ausser dem Gebrauch/ von Unfehlbarkeit der rechtmässigen Concilien/ ꝛc. Dise und dergleichen Haupt-Puncten bliben nach wie vor unter denen Theilen unaußgemacht: über einig wenige und zwar von geringerer Wichtigkeit ware man einig worden/ aber sie waren meist mit so duncklen und zweifelhafften Red-Arten außgedruckt/ daß nichts sicheres darauß kundte abgenommen werden. Einige aber waren gar von solcher Art/ daß sie niemahlen unter denen Catholischen und Protestanten strittig gewesen.

Nachdeme nun die Catholische Fürsten und Ständ die letzt-erwehnte Resolution von sich gegeben/ ware alles zerschlagen/ und hatte sein Verbleiben bey denen ehmahlen zu Augspurg gemachten Verordnungen. Die zwey Catholische Collocutores Pflugius und Gropperus waren mit disem Außgang nit zu friden; und weilen sie wusten/ daß Eckius hieran die gröste Schuld hatte/ als verfertigten sie wider ihn eine Klagschrifft an

den

den Käyser / welche Bucerus / der kein Gelegenheit versaumte / unter denen Catholischen Hader und Zwyspalt anzuzettlen / fleissig zum Druck beförderte. Es muß aber kurtz hernach der Käyser selbst hinter die falsche Absichten der Lutheraner gekommen seyn / weilen er weder Eckium zur Red gestellt / noch ihme eine Antwort auf die gemeldte Klagschrifft aufgetrungen.

Niemand ware bestürtzter über die fruchtlose Zerschlagung deß Colloquij als die Lutheraner und sonderlich Bucerus: sie hatten alles vorgekehret / daß es solte ein Vereinigung heissen / ja sie hatten einsmahls ein falsches Geschrey außgebreitet / nun seye alles verglichen / und man werde mit ehesten einen vollkommnen Christlichen Vertrag unter beyden Theilen in Erfahrung bringen. Die Ursach / warum sie so sehr auf dergleichen verstellte Vereinigung getrungen / welche doch wann sie auch würcklich zu Standen kommen / in der Sach selbsten nur in etlich wenigen und geringen Articklen bestanden wäre / hat Eckius gantz lebhafft vorgestellet / wann er spricht: Ut si aliquos articulos lucrarentur, apud simplicem populum exclamarent, suam doctrinam esse sanam, quam etiam Romanenses probassent post longam reluctationem. Da mi sie nemblich / wann man ihnen in einigen

Articklen nachgebete / bey dem gemeinen Volck mit grossem Geschrey vorgebeten / ihr Lehr seye die rechte / als welche auch die Römisch-Gesinnte / nachdem sie sich lang darwider gesperret / endlich gut geheissen hätten.

Bucerus hat die Acta dises Colloquij der erste zum Druck beförderet / ob schon zimblich verfälscht und corrumpiert: sonderlich ist er in selben über Eckium übel zu sprechen / als welcher dem betrüglichen Vergleich am meisten in Weeg gestanden. Aber Eckius hat Anno 1542. ein Gegenschrifft verfertiget / unter dem Titl: Apologia pro Reverendiss. & Illustriss. Principibus Catholicis, ac aliis Ordinibus Imperij adversus mucores & calumnias Buceri super Actis Comitiorum Ratisbonæ. In welcher er Bucero mehrmahlen die Laugen scharff außgiesset / und ihne vast durchgehends wie Cicero den Pisonem behandlet. In disem Tractat Eckij ist das gantze Büchlein / welches der Kayser denen Colloquenten zu untersuchen vorgeleget / von Wort zu Wort enthalten.

Hierauf hat Bucerus ein andere Schrifft an das Liecht gegeben / und selbe betitlet: De vera Ecclesiarum in Doctrina, Cæremoniis & Disciplina reconciliatione, in welcher Schrifft er Eckium seines Lebens und Sitten halber ver-

vermessentlich antastet. Aber Eckius hat im Jahr 1543. dagegen verfasset: Replicam adversus scripta secunda Buceri Apostatæ super Actis Ratisbonæ. Sein Leben und ehrlichen Wandel hat Eckius in diser Schrifft wider die falsche Inzüchten Buceri und die ihm aufgebürdete Laster mit dem Vertrauen und Lieb/ so gegen ihn fromme und hohe Stands-Personen und Fürsten jederzeit getragen/ verthätiget/ ꝛc.

Gropperus hat ebenfalls nach der Hand Anno 1545. nachdem er Buceri Falschheit erkennet/ wider selben ein wohlgegründte Klagschrifft an Ihro Käyserl. Majest. verfertiget/ in welcher er auch/ was zu Regensburg gehandlet worden/ guten theils einführet/ sonderlich hat er das obgemelte Büchlein/ wie solches von denen Theologis verändert und verbesseret dem Käyser zugestellet worden/ beygesetzet/ und fleissig alle Stellen/ in welchen selbes Bucerus verfälscht heraußgegeben/ auf der Seiten angemercket.

Dises ware dann der Außgang deß zu Regensburg angestellten Colloquij, in welchem Eckius denen Widersacheren die Larven so meisterlich abgezogen/ und hierdurch einer grossen Verwirrung und Aergernuß in der Kirch vorgebogen/ mit welchem Löblichen

Werck er seine übrige Thaten gleichsamb gecrönet / dann künfftighin werden wir den Christlich-zeitlichen Hintritt auß der Welt dises theuren Manns zu vernemmen haben.

Hundert drey und zweyntzigster Bericht/

Fortsetzung von denen Turnieren/ wie sie vor Alters gehalten worden.

NAchdeme nun die Schlacht mit denen Kolben etwan zwey Stund gewähret / da gaben die Grießwärtl abermahlen Befelch aufzublasen / welches das Zeichen ware / daß die Turnierende die Kolben fallen liessen/ und zu ihren Schwerdteren griffen / selbe tapffer schwungen / und jeder geflissen ware seinem Gegner das Helm-Kleynod von dem Kopff zu hauen. Entzwischen giengen die Schrancken auf / und der Turnier hatte sein Endschafft.

Oldenburg in Limn. Enucl. beklaget/ daß in denen Abbildungen der Turnieren gemeiniglich die Ritter mit Lantzen / nit aber mit Kolben aufeinander treffend vorgestellet werden / da man doch in dem rechten Turnier keiner Lantzen oder Stangen sich gebrauchen durffte / sondern nur in dem Nach-

Tur-

Turnier: es mag aber seyn / daß disem Auctori die erste und ältere Edition deß Turnier-Buchs nit zu Gesicht kommen / dann in selber finden sich zwey unterschidliche Holtzstich / auf welchen das Turnieren mit Kolben zimblich eigentlich und wohlerkenntlich entworffen ist. Selbe Edition hat zu Ende folgende Beyschrifft: **Das Buch ist gedruckt in Verlegung Hieronymi Rodlers Fürstlichen Secretarien zu Siemern / und volend uff den dritten Tag Augusti / nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im zwey und dreyssigisten Jahre.** Weilen nun dise Auflag ungefähr 40. Jahr nach denen letzten Turnieren / und also / da selbe annoch bey Mannsgedencken waren / vorgenommen worden / als tragen wir kein Bedencken / auß denen in selbem Buch enthaltenen Bilderen einige verborgne Stellen und zu selbiger Zeit übliche Red-Arten / so in dem Turnier-Buch vorkommen / zu erläuteren.

Wann der Turnier obgedachter massen geendiget ward / da begunte man den Nach-Turnier zu halten / in welchem unterschidliche Ritterliche Ubungen getriben wurden. In dem eylfften Turnier zu Cölln angestellet / finden wir / daß dergleichen Ritterliche Spihl in Teutschland gebräuchig sonderlich dreyerley gewesen / nemblich das **Gestech in**

hohen Zeugen / das Gesellenstechen / und das Gestech über die Schrancken. Es stunde jedem / der bey dem Turnier ware gegenwärtig gewest/ frey/ob er auch den Nach-Turnier besuchen wolte oder nit / item / was er in selbem für ein Ritterliche Ubung treiben wolte / wie dann gemeiniglich nur ihrer etlich wenig von denen / so den Turnier beritten hatten/sich bey dem Nach-Turnier einfanden.

Das **Gestech über die Schrancken** geschahe / da in mitte deß Platzes ein lange Plancken in der Höhe eines Pferds aufgeschlagen stunde/ und renneten zwey mit Harnisch versehne Ritter / einer auf der einen / der andere auf der anderen Seiten der Plancken gegeneinander mit Lantzen an; sie därfften aber mit der Lantzen die Schrancken nit berühren / sondern musten schön hoch aufeinander treffen / ansonst ware der Ritt verlohren.

Das **Gestech in hohen Zeugen** / wie wir muthmassen/ wurde deßwegen also genannt/ weil es geschahe in vollem Gezeug oder der gantzen Rüstung deß Reutters von Fuß auf/ wie auch zugehöriger Rüstung deß Pferdts / weilen in diser Ubung die Ritter frey ohne darzwischen aufgeworffne Plancken mit Lantzen gegeneinander sprengten / und einer den

andern

andern suchte auß dem Sattel zu heben. Wir halten darfür/ dises Gestech in hohen Zeugen seye mit dem **Scharff-Rennen** eines gewesen.

Das **Gesellenstechen** geschahe unseres Beduncken vast auf die Art/ wie nach der Zeit das Kibelstechen gehalten worden/ nur allein daß an statt der außgeschoppten hültzenen Kibel/ mit welchen die Kibelstecher bewaffnet seynd/ die Gesellenstecher mit einem villeicht mit Roßhaar oder Woll gefüllten Sack vornenher verwahrt gewesen/ wie auch der Kopff mit dergleichen Hauben: wir nemmen solches ab auß einem in dem alten Turnier-Buch also entworffnen Gesellenstechen.

Wann nun dise Ritterliche Ubungen ihr Endschafft erreichet hatten/ oder auch vor selben/ setzten sich die jenige/ so die Aempter deß Turniers zu vertheilen hatten/ zusammen/ und erwählten auß ihrem Mittel vier neue Turnier-Vögt oder König/ nemblich auß jedem der vier Länder einen: wann dann die vier neue **Turnier-Vögt zu Blat getragen waren**/ so geschahe ihr Promulgation oder Verkündung auf folgende Weiß.

Es begaben sich Fürsten/ Grafen/ Ritter und Edle auf das Tantz-Hauß/ allwo sich auch das Frauenzimmer einfande: nachdeme die Fürsten-Personen ihre Vortäntz voll-

 bracht/

bracht / da ward Stillschweigen gebotten / vnd ein Herold verruffte offentlich die erwählte Turnier-Vögt mit Namen / da indessen vier von dem anwesenden Frauenzimmer bereit stunden / vnd die verruffne mit Däncken oder Schanckungen beehrten. Dise Schanckungen bestunden zuweilen in einem **Turnier-Blat** / darauf die Wappen der vier neuen König gemahlt waren: Von dergleichen Turnier-Blat mag die obige Art zu reden entstanden seyn / welche öffters in denen Turnieren vorkommet. Die also beschenckte neue Vögt führten zur Danckbarkeit die vier Frauens-Personen / welche ihnen die Dänck behändiget / zum Tantz auf.

Nach disem wurden auch andere Dänck außgegeben denen jenigen / welche sich im Nach-Turnier am besten gehalten / dann wegen deß Turnier selbst erlangte man keinen Danck. Es wurden demnach von dem Frauenzimmer beschenckt / welche entweders über die Schrancken / oder in hohen Zeugen / oder im Gesellenstechen die meiste Lantzen an ihren Gegneren gebrochen / oder die mehriste **ledige Fäll gemacht** / das ist / ihren Gegner also über das Pferdt hinab gefället / daß sie selbst vest in dem Sattel gebliben. Also bekame im eylfften Turnier Ehrnfridus von Törring den ersten vnd höchsten Danck mit

acht

acht vnd dreyssig ledigen Fällen. Im dritten Turnier zu Costantz erhielt Wilhelm von Leublfing den dritten Danck mit fünff vnd zweynzig Spiessen/ die er gebrochen hätt. Und wiewohl der Herzog von Lothringen auch nit mehr Spieß gebrochen hätt/ so hat er ihm doch Fürstlicher Ehren halb den andern Danck gelassen/ vnd den dritten angenommen: wo er aber seins gleichen gewesen wäre/ hätt er ihm solchs vnvergleicht nit nachgelassen. Wie das Turnier-Buch meldet.

Auß welchem dann zu ersehen/ mit was Respect vnd Höflichkeit der übrige Adl denen Fürsten-Personen begegnet seye/ vnd wie er selben bey entstandener Gleichheit den Vorzug gelassen. Noch auf ein andere Weiß gabe der Adel seine Ehrentbietigkeit gegen die Fürsten in dem Streitt/ Kampff oder Gestech selbst zu erkennen: dann so einer die Ehr hatte/ daß er mit einem Fürsten zum Treffen kam/ vnd auf selben so geschicklich anrennete/ daß der Fürst fallen muste/ so raumte er ebenfalls den Sattel/ vnd fiele freywillig von dem Pferdt/ wie das Turnier-Buch dergleichen erzehlet von einem Nürenbergischen von Adl Conrad Haller mit Namen/ welcher in dem Gesellenstechen Anno 1450. zu Nürnberg gehalten Marggraf Albrecht von

Brandenburg zum Gegner bekam / dann da er hochbemeldten Fürsten zu dreyen mahlen ledig herab gestochen / doch Seinen Fürstlichen Gnaden zu Ehren auch allwegen mit Willen seinen Sattel geraumet hat / und mit herab gefallen.

Man gabe auch zuweilen anderer Ursachen halber Dänck auß: also wurden im dreyzehenden Turnier zu Worms An. 1209. denen jenigen Dänck zuerkennet / welche den Turnier am weitesten besucht hatten. In einigen nachkommenden Ritterspilen bekamen jene einen Danck / welche in der feinesten Rüstung und schönsten Aufzug erschinen. Jeder so einen Danck davon truge / beehrte hinwiderumb die Frau oder Fräule / auß deren Händen er selben erhielte / mit einem Tantz / zuweilen überliesse er ihr auch das empfangne Geschänck.

Die vier neue Turnier-Vögt / nachdeme sie ihre Dänck empfangen / setzte jeder einen anderen Turnier an / und benennte hierzu Zeit und Orth / welches alsogleich offentlich verruffen ward. In dem dreyzehenden Turnier gabe man die erste vier Dänck / welche ansonst denen Turnier-Vögten zukamen / vier Frauen und Jungfrauen / zusambt der Freyheit / den nächsten Turnier zu legen.

Wann nun die Fürsten und jene / so einen Danck

Danck erhalten / ihre Vortäntz vollbracht / stunde es dem samentlichen Adl und Ritterschafft frey / das Frauenzimmer ebenfalls aufzuführen / und wehrete solcher Kurtzweil gemeiniglich biß in die spathe Nacht. Oeffters wurde auch von dem Fürsten / welcher den Turnier veranlasset hatte / ein nach selber Zeit Gebrauch herzliches Nachtmahl gegebē.

Den folgenden Tag nach geendigten Turnier verfügte sich jeder Turniers-Genossne zu seinem Vogt / und liesse sich in Beyseyn zweyer Turnier-Vögt und zweyer Ernholden einschreiben / er empfienge auch einen Turnier-Brieff oder schrifftliche Zeugnuß / daß er den Turnier zu diser Zeit besuchet / und sich dabey adelich aufgeführt habe. Nach disem foderten die vier neu-erwählte Turnier-Vögt von den alten ihre Ambt-Rechnung / und anders dazu gehörige / jeder in Gegenwart dreyer seiner Turniers-Genossen/welche mitsiglen und bezeugen musten.

Was aber in kurtz-bemeldter Ambts-Rechnung für Gelder zu verrechnen gewest / lasset sich auß der zu Würtzburg im acht und zweyntzigisten Turnier gemachten Ordnung abnemmen / allwo von einer **Schauwhauben** Meldung geschicht/mit folgenden Worten: **Es soll keiner bey seinen Ehren zu Ende deß Turniers hinweck reiten/ er hab dann**

dañ vor sein Anlegen geben in die Schauwhauben/als Turniers Recht und Herkommen ist. Von disem Geld dann wurden die gemeiner Ritterschafft wegen gemachte Unkosten abgeführet/ als z. E. die Zehrung deren/ welche zu denen Fürsten-Personen reiten/und selbe einladen/ oder in denen Städten die Herbergen bestellen musten/ꝛc.

Sovil von denen Turnieren insgemein umb Erklärung willen etwelcher Nämen/ Sprüch und Red-Arten/ welche öffters fürkommen/ wann von disen Ritter-Spihlen Meldung geschicht. Und haben solches alles einige Bayrische Musen/ nit ohne grosse Mühe auß dem Turnier-Buch/ mit Zuziehung Phil. Andr. Oldenburgers Lymnæi Enucl. und Goldasti Reichs-Satzungen zusammen gesucht/ und in Ordnung gebracht.

Hundert vier und zweyntzigster Bericht/

Fernere Continuation von dem Hochgräflich-Törringischen Geschlecht.

Hieher gehören die Stam-Taflen D. und E.

§. 4.

§. IV.

Von verschidenen Ehren-Aembtern / Gerechtigkeiten / vnd Prærogativen / so sich bey der Hochgräflich-Törringischen Familie erblich befinden.

DEr vralte Adel vnd die tapffere Thaten / durch welche sich die von Törring vmb das gantze Römische Reich / insbesonder aber vmb das Churfürsten- vnd Herzogthumb Bayrn jederzeit höchst verdient gemacht / hat denen Hochadelichen Sprossen dises so vortrefflich blühenden Stammens von verschidenen hohen Häuptern ansehnliche Gnaden / Freyheiten / vnd Ehren-Aempter zuwegen gebracht. Wir wollen jene mit Stillschweigen vmbgehen / welche mit einer Person pflegen zu erlöschen / vnd nit erblich seynd / als die Bischöffliche Inflen / die Obrist-Hofmeister / Camerer vnd Marschalen-Stäb / die wichtigiste Gesandtschafften / die General- vnd geheimbe Raths-Stellen / vnd was dergleichen fürnehme Aembter / welche denen Törringeren vor Zeiten anvertrauet / zum theil biß auf heutigen Tag von ihnen rühmlichist beklehdet werden. Wir wollen nur jene Ehren-Titlen vnd Vorrecht / welche dem gantzen Törringischen Geschlecht

schlecht gemein seynd / und auf die Erben fortgepflantzet werden / in geliebter Kürtze anführen / und dises zwar / so gut uns auß Aventino, Hundio, und anderwärtig ob schon gesparsamb doch sicher erhaltnen Communication vergönnet ist.

Erstlich. In den **Freyherrn-Stand** wurde Georgius sambt seinen Gebrüderen / Casparis von Törring Söhnen / mithin alle zu selber Zeit lebende Törringer / und also die sammentliche der anheut florierenden drey Hochgräflichen Linien Stamm-Vätter von Käyser Ferdinando I. ungefähr umb das Jahr 1550. erhoben.

Zweytens. Mit dem Titl und Vorrechten der **Heil. Röm. Reichs-Grafen** wurden von Käyserlicher Majestät Ferdinando II. beehret / auß der Seefeldischen Linie zwar Ferdinandus I. und Georgius Conradus / auß der Pertenstainischen Ladislaus / und auß der Yettenbachischen Johannes Sigismundus / und weilen von disem letzteren verzeichnet ist / daß er im Jahr 1635. seye Reichs-Graf worden / so ist vermuthlich / es seyen auch die übrige in eben selbem Jahr zu diser Würde gekommen.

Drittens. Was das **Erb-Jägermaister-Ambt im Land Bayrn** betrifft / ist zu wissen / daß schon im Jahr 753. Albeck Törring oder

oder Turinger / wie ihn einige schreiben / von deme dises gantze Geschlecht seinen Ursprung herführet / bey Herzog Thassilone in Bayrn Oberster Jäger / das ist / Jägermeister seye gewesen. Nach der Zeit bekleydeten die von Törring das Jägermeister-Ambt in Nider-Bayrn / und besassen solches erblich / biß Caspar von Törring (von deme Tab. B. num. XXII.) bey Herzog Heinrich zu Landsh. in die äusseriste Ungnad verfallen / dessen Ursach im nächsten §. soll angezeiget werden: dann als nachmahlen dessen Sohn Georgius bey dem Herzog widerumb außgesöhnet worden / muste er / nebst anderen harten Bedingnussen / sich auch dises Jägermeister-Ambts Anno 1434. schrifftlich verzeyhen. Aber diser Verlurst wurde nach der Hand denen von Törring so reichlich ersetzet / daß Eustachius (v. Tab. E. n. XXVII.) das Erb-Jägermeister-Ambt nit allein in Nider- sondern auch in Ober-Bayrn auf sich und das gantze Geschlecht erblich überkame / wie dann biß auf heutigen Tag alle Grafen von Törring dises in ihrem Titl führen.

Vierdtens. Das Recht / das Bayrische Panier zu führen / wann die Herzogen in eigner Person zu Feld ziehen / haben die von Törring auß altem Herkommen: dann Seyfrid von Törring (von deme Tab. B. n. XX.)

führte das Bayrische Panier im Jahr 1355. als Ludwig Herzog auß Bayrn vnd Marggraf zu Brandenburg nach Rom zur Crönung Käysers Caroli IV. zohe: er hielte sich gar Ritterlich/als es auf der Tyber-Brucken mit denen Böhmen vmb den Vorzug ein Gefecht abgabe/ welchen er vor denen Böhmen behauptete/ wurde demnach von dem Käyser zum Ritter geschlagen. Eben gemeltem Herrn Seyfrid hat man die Stangen zum Panier zugeschickt vnd anbefohlen/ als die Herzog in Nider-Bayrn vmb das Jahr 1356. für Naternberg wider Petrum Ecker zohen. Wilhelmo von Törring Herrn Seyfrids Sohn vertrauete man das Bayrische Panier/da Herzog Fridrich von Landshut Pfaltzgrafen Rudolph bey Rhein wider den Churfürst von Maynz mit seinen Völckern zu Hülff gezohen/ etwelche Schlösser gestürmet vnd eingenommen. Ebenfalls führte er solches als die Herzog in Bayrn wider die Oesterreicher wegen der Grafschafft Tyrol ins Feld zohen/ sonderlich/ als sie Schärding/ welches dazumahl Oesterreichisch war/ belagerten: Hierüber haben nach Hundij Zeugnuß die von Törring glaubwürdige Brieff vnd Urkunden aufzuweisen: welches dann die Hochadeliche Familie veranlasset hat/ daß sie von Herzog Alberto V. di-

se

se Gerechtsambe das Bayrische Panier zu führen zu Lehen begehrt haben ; ob ihnen nun schon solches abgeschlagen worden / auß Ursach / dieweilen sie nit dargethan / daß ihre Vor-Elteren hierüber jemahlen die Lehen empfangen haben / ist ihnen doch ihre Gerechtigkeit außdrucklich vorbehalten worden.

Fünfftens. Den Titl als **Erb-Camerer deß hohen Ertz-Stifft zu Salzburg** führen alle Grafen von Törring. Wann und wie sie zu solchem Ehren-Ambt gelanget / ist uns unbewust / so vil aber sicher / daß selbes schon über 100. Jahr bey diser Familie beruhet / indeme die Anno 1620. erneuerte Saltzburgische Land-Tafel Ladislaum von Törring als Erb-Cammerer bereits enthaltet : da doch in der vorgehenden An. 1592. verfertigten unter denen Erb-Aembteren annoch keiner von Törring vorkommet.

Sechstens. Das **Erbmarschal-Ambt bey dem Hochstiffe Regensburg** tragen die Herren Grafen von Törring von wenigeren Jahren her / und scheinet / sie haben solches entweders von Alberto / oder Adamo Theodorico / welche beyde auß disem Hochgräflichen Geschlecht die Bischöffliche Infl zu Regensburg getragen / überkommen.

Sibendens. Die **Freyheit allenthalben in dem Fluß Traun zu fischen** / wo sie wol-

len/empfangen die Grafen von Törring von dem Hauß Bayrn zu Lehen. Wie Hundius im Bayr. Stamm-Buch bezeuget.

§. V.

Von denen Herrschafften/Schlössern/und Hofmarchen denen Grafen von Törring zuständig.

Törring das Haupt- und Stamm-Gut der Hochgräflichen Familie ligt in dem Saltzburgischen am Tachensee/ nahe an den Bayrischen Gräntzen. Es hatte vor Zeiten ein Schloß/ welches aber auß folgender Begebenheit nidergerissen worden. Der meiste Theil deß Adels in Unter-Bayrn ware der Meynung/ er wurde von Herzog Heinrich zu Landshut zu sehr gedruckt/ und widerrechtlich seiner Freyheiten beraubt; richtete demnach ein Bündnuß untereinander auf/ welche zu Aich im Jahr 1416. den 19. Dec. geschlossen/ und von Käyser Sigismundo bestättiget ward. Herzog Ludwig zu Ingolstadt tratte ebenfalls in solchen Bund/ und Herr Caspar von Törring wurde zum Hauptmann aufgeworffen: da es nun hierdurch zu einem Krieg und etlich blutigen Scharmitzlen kame/ zohe Herzog Heinrich An. 1421. auf das Schloß Törring/ nambe

selbes

selbes ein / verhergte es biß auf den Grund / führte die Stain nach Burghausen / und bauete allda einen Zwinger / welcher nach Aventini Zeugnuß annoch **der Törringer** soll heissen. Caspar berufft zwar den Herzog auf das Westphalisch Gericht / verlohre aber allda den Handel / und bekame Zeit Lebens nichts mehr von seinen Güteren. Dessen Sohn Herr Georgius bekame zwar die Güter An. 1434. widerumb / jedoch muste er gar beschwärliche Conditiones eingehen / welche Hundius also erzehlet: **Daß er und seine Nachkommen Törring nimmer bauen / oder doch anderst nit / dann auf Bayrischen Boden / item daß er sich deß Jägermaister-Ambts verzyhen / item der Törringer Hauß zu Landshut am Berg / zu St. Georgen Meß im Schloß begeben.** Und von solcher Zeit liget das Schloß zu Törring noch ungebauet.

Tengling ligt ebenfalls in dem Saltzburgischen unweit Törring. Und besitzen die Herren Grafen von Törring dise zwey Güter unvertheilt. Der Aeltere oder Senior Familiæ hat jederzeit die Administration darüber / und vertheilet unter die Interessenten die jährliche Gefäll.

Seefeld ein Schloß und Hofmarch in Ober-Bayrn / Renth-Ambt München / Ge-

richt Weilheimb/ nit weit vom Ammersee gelegen. Es ware vor Zeiten ein eignes Hochadelich- vnd Turnier-mässiges Geschlecht deren von Seefeld / welche dises Schloß vnd auch den Peissenberg innhaten. Marquart von Seefeld vermachte dises Gut seiner Tochter Margareth vnd seinem Aydam Hiltpolden von Stain An. 1336. Von denen von Stain kame es durch Heyrath an die Schwaickher von Gundelfing: vnd als Anna Schwaickhers deß II. Tochter vnd deß III. von Gundelfing Schwester sich an Thomam von Preysing verheyrathet / namben nach ihrer Brüder Todt die von Preysing Seefeld in Besitz vmb das Jahr 1450. aber die von Törring stritten vmb dise reiche Erbschafft / vnd erwisen / daß ihnen / als deren Ahnfrau ebenfalls eine von Gundelfing gewesen ware / ein näheres Recht hierauf zustunde: es wurde auch für sie gesprochen / vnd überkamen sie Seefeld zusambt dem Gundelfinger-Hof zu München in der Fürstenfelder-Gassen gelegen im Jahr 1472. wie Hundius vermeldet. Von selber Zeit an ist Seefeld beständig bey denen Herren von Törring gebliben / vnd in der Vertheilung vnter Herrn Casparis Söhnen Georgio dem Erstgebohrnen durch das Looß zugefallen / von deme es auch auf seine Nachkommen-

schafft

schafft erblich hinterlassen worden / welche dann zum Unterscheyd von anderen Linien sich Grafen von Törring vnd Tengling in Seefeld schreiben.

Es haben auch alle Grafen von Törring das Seefeldische Wappen angenommen / vnd führen es / wie ehemahlen erwehnet worden / nebst dem Alt-Törringischen Wappen quartiert in ihrem Schild. Unter der Herrschafft Seefeld werden auch begriffen die Sitz vnd Schwaigen Artzlet / Oberdorff / vnd Tieffenbrunn.

Wörth ein altes Schloß ringsumb mit einem eignen See / der Asee genannt / vmbgeben / ware Anfangs zuständig denen **Ratzmayren** / kame nachmahls an die **Fröschel** / letztlich an die **Rayden** Burger zu München / von denen das Schloß vnd See mit allen Zugehören der kurtzbemeldte Georgius von Törring in Seefeld erkauffet / vnd beharret selbes annoch bey der Hochgräflich-Törring-Seefeldischen Familie.

Delling ein Schloß vnd Hofmarck von Seefeld vnd Wörth nit weit entfernet / ware vor Zeiten von denen **Schöttlischen** besessen / aber der haußliche Freyherr Georgius von Törring in Seefeld brachte es ebenfalls im Jahr 1578. käufflich an sich vnd seine Erben / die heuntige Innhaber.

Dinzlbach ein Hofmarck in Ober-Bayrn Gericht Landsberg/ hat kein Schloß/ sondern nur einen alten / hohen vnd dicken Thurn. Wie es an die dermahlige Besitzer/nemblich die Herren Grafen von Törring-Seefeld gekommen / ist vns vnbewust.

Walchstatt ein Hofmarck vnd Schloß / welches vor etlich Jahren widerumb neu erbauet worden / im Gericht Weilhaimb vnweit von Delling vnd Wörth / gehörte vormahls den Parthischen zu / von denen es die Herren Grafen von Törring zu Seefeld erkauffet / vnd annoch besitzen.

Hersching ein Adelicher Sitz in Ober-Bayrn Gericht Weilhaimb / an dem Ammersee gelegen / hat vnterschidliche Herren vnd Innhaber gehabt / als die Hundsbergische / das Closter Heil. Berg Andechs / Philipp Hochenleitner / von deme es Se. Hochgräfl. Excell. Herr MAXIMILIAN CAJETANUS dermahlen regierender Graf von Törring zu Seefeld erkaufft.

Pertenstain ein altes Schloß vnd Hofmarck in Ober-Bayrn / Renth-Ambt München / Gericht Traunstain an dem Traunfluß gelegen / ist schon von vralten Zeiten her ein Törringisches Eigenthumb gewesen / vnd nit bekandt / daß es jemahlen vnter anderer Herrschafft gestanden / wird auch von denen

Herren

Herren Grafen Pertenstainischer Linie gemeiniglich mit eignen Rucken besessen.

Märbang ein Adelicher Sitz / ebenmässig im Gericht Traunstain nahe bey dem Chiemsee / vormahlen denen Fuchsischen zugehörig / wurde von Herrn Grafen Joachim Alwic dem Ahn-Herrn deß jetzigen Besitzers Herrn Grafen JOHAN. FRANC. ADAMI erkauffet.

Sondermaning ein Hofmarck und Schloß im Gericht Traunstain unweit deß Chiemsee / wird auch ansonst Neuen-Amerang genannt / ward vor disem lange Zeit von denen Lindlischen besessen; aber Anno 1694. hat es Herr Frantz Guidobald Adam Graf von Törring durch Kauff an die Pertenstainische Linie gebracht.

Ritterswöhrt ein Schloß und Hofmarck in Ober-Bayrn / Renth-Ambt München / Gericht Pfaffenhofen / nächst an der Ilm gelegen / ward von denen von Seyboltstorff aufgebauet / nachmahlen von Herrn Wolfgang Dietrich Grafen von Törring zum Stain und Pertenstain erkauffet / und auf dessen Erben gebracht.

Pörnbach Schloß und Hofmarck im Gericht Pfaffenhofen nahe an denen Pfaltz-Neuburgischen Gräntzen / kame An. 1574. von denen Herren von Schaafhausen an ei-

nen Herrn von Liechtenau / von deme es hinnach kurtzbemeldter Herr Graf Wolf Dietrich erhandlet / und denen Pertenstainischen Herrschafften beygefüget.

Puech ein Hofmarck ohne Schloß / Pfaffenhofner Gerichts / ein halbe Stund von der Pfaltz-Neuburgischen Gränitz entfernet / ware vom Jahr 1500. biß 1601. denen von Seyboltstorff zuständig / kame sodann auf einen von Rohrbach / folgends auf einen von Egloff / von deme es Herr Ladislaus Graf von Törring / deß obgenannten Graf Wolf Dietrichs Herr Sohn / käufflich überkommen.

Geblspach ein Hofmarck ohne Schloß / im Gericht Pfaffenhofen / ward ursprünglich denen von Gumpberg zugehörig / von denen dise Hofmarck der offt-gemeldte Herr Graf Wolf Dietrich erkauffet.

Förnbach ebenfalls ein Hofmarck ohne Schloß / im Gericht Pfaffenhofen / Anfangs von denen von Gumpberg / dann von denen Freyherren von Fraunhofen besessen / ist letztlich von Graf Wolf Dietrich an die Törringische erkauffet worden.

Eyrenbach ein Schloß und Hofmarck Pfaffenhofner Gerichts / dessen Urheber / so vil man weiß / die von Fraunhofen gewesen / nach denen es die von Gumpberg innegehabt / gelangte auf obige Weiß an die Herren Grafen von Törring. Burck-

Burckstall ein Hofmarck im Gericht Pfaffenhofen / ward vermög einer geschribnen Land-Tafl denen von Seyboltstorff behörig. Vor Zeiten waren die von Gumpberg Herren daselbst / biß endlich Graf Wolf Dietrich von Törring dessen durch Kauff habhafft worden. Dessen Herr Sohn Frantz Adam Dom-Herr zu Regensburg das dabey befindende Schlößlein einem seiner getreuen Diener mit Namen Heiß eigenthumblich geschencket / mit dem Vorbehalt / daß es nach Abgehung dessen Nachkommen an die Törringische zuruck falle.

Eschlbach ein Hofmarck und Dorffschafft ohne Schloß im Gericht Pfaffenhofen / ist auf gleiche Weiß von denen von Gumpberg auf die von Törring gelanget.

Rettenbach ein schönes Schloß und Hofmarck in Ober-Bayrn / Renth-Ambt Burghausen / Gericht Crayburg / ein Stund von dem gedachten Crayburg entlegen / ware vor Zeiten einer Hochadelichen Familie gleiches Nahmens zuständig / da nun die letzte dises Geschlechts Frau Utta sich an Herrn Wilibald von Törring im Jahr 1148. verehlichet / hat sie ihm besagtes ihr Stamm-Schloß zugebracht / von welcher Zeit an schon gegen sechshundert Jahr dise Herrschafft ununterbrochen bey der Törringischen Familie gebliben / unerachtet es weder Majorat noch Fide-

commiss, sondern ein freyledigés Gut jederzeit gewesen/ so billich zu verwunderen/ und von der reichen Bemittlung und guten Haußwürthschafft deren von Törring ein sicheres Zeugnuß gibt. In der Theilung der Törringischen Güter ist Yettenbach Hrn. Johanni Vito drittgebohrnen Sohn Herrn Caspars von Törring zugefallen/ und hat dessen Nachkommenschafft den Namen der Hochgräflich-Törring-Yettenbachischen Linie zuwegen gebracht/ von welcher Yettenbach annoch besessen wird.

Mödling ein altes Schloß zusambt der Zugehör/ nimbt den Ursprung von denen uralten Grafen von Mödling/ auß deren Geschlecht der Heil. Thiemo Martyrer und Ertz-Bischoff zu Saltzburg entsprossen gewesen/ dessen Lebens-Geschichten wir in **sibender Unterredung** unseres Parnassi pag. 44. etwas weitläuffiger angeführet. Vermuthlich ist nach Erlöschung der Grafen von Mödling dise Herrschafft an die von Törring als nächste Befreundte gekommen/ zumahlen in der Stamm-Tafl A. num. IX. erfindlich/ daß Henricus von Törring Adelhaidem ein gebohrne Gräfin von Mödling zur Ehe gehabt. Mödling ist obbemeldtem Johanni Vito von Törri. zugetheilt worden/ und stehet añoch bey dessen Nachkomen denen Grafen von Törring in Yettenbach. Aschau

Aschau ist ein zu Mödling gehörige Hofmarck ohne Schloß / ebenfalls gleichwie Mödling selbst / in Unter-Bayrn / Renth-Ambt Landshut / Pfleg-Gericht Neumarckt gelegen / ist von unfürdencklichen Jahren denen von Törring zuständig / und hat eben jene Besitzer als Mödling.

Falckenstain ein Herrschafft in Unter-Bayrn / Renth-Ambt Straubing / Pfleg-Gericht Mitterfelß / ware vor Jahren denen von Seyboltstorff zuständig / nunmehro aber Herrn LEONHARDO SYMBERTO Grafen von Törring / rc. Yettenbachischer Linie angehörig.

Winnhöring Hofmarck in Ober-Bayrn / Renth-Ambt Burghausen / Gericht Oetting / denen von Reichel vormahlen angehörig / ist nunmehr deren von Törring-Yettenbach. Hundius im Stamm-Buch schreibt von Hrn. Hannß Veit Casparis dritten Sohn also: **Er kaufft von Herr Jörgen von Gumppenberg die Hofmarck und Zehend mit seiner Zugehörung zu Winnhering / nechst bey Oetting gelegen.**

Boritsch und Ruppau zwey Herrschafften in Böheimb / seynd Herrn MAXIMILIANO JOSEPHO, deß kurtz-gedachten Grafen LEONHARDI Herrn Sohn / durch Vermählung mit Francisca einer Gräfin von

Hauben

Hauben Anno 1718. zugefallen/ welche er auch würcklich bezohen.

Es seynd zweifelsohne noch mehr Herrschafften/ Schlösser/ Hofmärck/ 2c. denen Herren Grafen von Törring unterworffen/ indeme wir aber von selben keine zuversichtliche Nachricht haben/ als können wir dergleichen auch den geneigten Leseren nit mittheilen.

Hundert fünff und zweyntzigister Bericht/

Zwey Schreiben von denen Durchl. WILHELMO und MAXIMILIANO Herzogen in Bayrn/ 2c.

REden/Schreiben und Thaten/ welche auch von keiner sonderlichen Wichtigkeit/ und dergleichen man bey gemeinen Leuthen gar nicht in Acht nimbt/ bemercket man doch fleissig an hohen Fürsten und Herren/ und macht die Person denen ansonst unachtbaren Kleinigkeiten/ gleichwie die Sonn denen Stäublein/ ein An- und Auffsehen: Also finden wir von denen Gelehrten zu unseren Zeiten/ sonderlich von Herrn **Ludewig** in seinen Reliquiis MSS. einige Brieff grosser Fürsten und berühmter Leuth

gar

gar sorgfältig gesammlet / welche eben keine Staats- vnd andere trifftige Sachen / sondern etwann Hauß-Geschäfft oder verträuliche Correspondentz mit einem getreuen Diener oder Freund betreffen. Indeme vns nun dergleichen Schreiben etliche zu Handen kommen / als wollen wir zwey derselben zu einer Prob / wie sie von den Leseren aufgenommen werden / hiebey setzen. Sie seynd beyde an einen von Lerchenfeld / das erste zwar von Herzog Wilhelmo / das andere von Herzog Maximiliano I. in Bayrn / nachmahlen Churfürsten / gefertiget worden. Es ist nit zu vermeynen / als seyen dises Gelifters alte Neuigkeiten ohne allen Nutz vnd Erudition, dann von beykommenden zweyen Brieffen zu reden / wird man auß dem ersteren ersehen 1. die grosse Sanfftmuth Herzogs Wilhelmi. 2. Den Situm vnd Gelegenheit / in welcher der annoch bekandte Neudecker-Garten / oder einer nächst darbey / zu selber Zeit angelegt worden. 3. Was boßhaffte Leuth es auch selber Zeit gegeben / ꝛc. Auß dem anderen erscheinet die Auctorität vnd Großmuth Maximiliani I. 2. Dessen Andacht vnd Verehrung zu dem Hochheiligen Sacrament deß Altars. 3. Wie der sogenannte Antles oder Procession am Fronleichnams-Tag zu München mehr

vnd

vnd mehr beförderet worden/ ꝛc. Aber nun zu den Brieffen selbst.

MEinen Gruß zuvor Lieber von Lerchenfeld. Ich hab verstanden/ was sich die Nachbarschafft zu Giessing ihres Zuspruchs halber wegen deß Tils auf dem Berg vor meinem Garten/ wie auch herunten wegen der Wasserleitung erkläret: vnd ob mir dieselbe Wasserleitung auch gar wohl bekäme/ wie auch mein Nachbaurn dem von Haßlang/ nit weniger den Mühlen vnd anderen; also ist das Wasser gar gelegen: so frage ich doch desselben respectivè so vil nit nach/ als der beständigen Ruhe vnd Stille/ sonderlich auch deß mir Einsehens halber; wie dann kein so schlechter Mann oder Persohn nit ist/ welcher solches nit/ wo er kan vnd Gelegenheit hat/ aufs beständigist scheuhet; dann diser Gestalt wurd Uns vnd Unseren Nachkommen (sie seyen/ wer sie wollen) alle Tritt/ ja so gar alle Bissen/ so wir in den Mund schieben/ abgezehlt werden/ geschweigens der Gefahr/ so zu disen vnseeligen Zeiten/ die ein Fürst oder die Seinige/ wie auch andere/ welche disen Orth besuchen/ zu gewarten/ in Bedencken/ daß böse Leuth miteinander wären in disen vnd dergleichen Orthen/ einem einen Hagl von fern zuschicken/ daß niemand weiß/ woher es kommen/ wie

der

der Exempel vil. Dise schlechte Leuth dencken nit an dergleichen Accidentia, da sich doch bald dergleichen künten zutragen / aber nit gut mehr vil davon zu sagen / vnd den Leuthen darauf erst Nachdencken machen / sufficit fortè. Nun sagen sie aber / sie wollen solches Till auf mein Lebenlang zusehen / dadurch dann ich mein Contento hätte / was wolt ich aber von 3. oder 4. Täg wegen/welche ich villeicht noch zu leben haben möchte / so vil Unkosten aufwenden/wann es kein Beständiges seyn soll / geschweigen daß es auch allerding vnruhmliche Nachreden vnd Gespött/will nit sagen/Frolocken geben wurde/ daß die Anstiffter solcher Sachen ihr Intent erhalten hätten / vnd daß man also das Till müsse wider weckbrechen: so hab ich vom Marpöchk außtrucklich verstanden / daß sie selbst sagen vnd bekennen / wann man ihnen den Trib mit den Schaffen bewuster massen lasse/ daß es ihnen einigen Schaden oder Abgang nit bringe / vilmehr versicheret seyn / als wann das Till soll wider hinweck gebrochen werden: wie es dann auch zu vermuthen / es werden sonst Leuth bey der Stadt sowohl als heraussen seyn / welche den Unterthanen solches darumb einbilden / damit sie ein anders dardurch erhalten / nemblichen ihren Vorwitz mit diß Orths spatzieren ge-

hen vnd den Leuthen einzusehen / was sie machen/ vnd den Benachbarten / als sonderlich dem von Haßlang vnd vnsern Nachkömmlichen selbsten die Ruhe nit zu vergonnen/ wie es dann auch gedachtem von Haßlang / vnd wem nach Uns Unser Garten möchte zu theil werden/ nit weniger frembd als empfindlich vnd zwar nit thuenlich fürkommen wurde/ rc.

So künden sie die Posterität meines Darfürhaltens dißfalls so hoch nit anziehen / als daß sie derselben damit vergeben/ weil derselben auf disem Schlag nichts vergeben wird vnd benommen / in Bedenckung / daß schon von ihren Vorfahren von dem Loblischen Grund meinem lieben Bruder seel. vmb gebührliche Ergötzlichkeit gutwillig eigenthumlich eingeraumbt / vnd bißhero keinen Regress prætendieren / auch nach Absterben meines Bruders den Einfang desselben nie begehrt wider weckzuthun / sondern ist allzeit denen verbliben / an welchen diser Einfang kommen ist / warumb sollen sie dann mit Uns/ oder denen / so nach Uns disen Orth zu besitzen / es seyen gleich Fürsten oder andere / dißfalls Bedencken haben / wie dann zu vermuthen / daß eben diser Garten auf einoder ander Weg mit der Zeit einem Fürsten wider zu theil mag werden/ weil weder Hauß

noch

noch anders sonst dises Orths recht versichert seyn wurde / dieweil ich dann darfür halte / daß durch mein Fürschlag (sie kunten dann mehrers erhebliches fürbringen) ihr Argument genugsamb abgelainet / vnd sonderlich weil sie das einwilligen / was ich vorn bericht / welches mit NB. in margine gezaichnet ist vermeldt worden (hab ich es anderst recht eingenommen) daß wann das Till stetts vnd nach meinem Todt verbleiben solt / vnd der Innhaber deß Tills länger vnd eigenthumblicher haben wolt / daß derselbe oder dieselbigen sich mit der Nachbarschafft darumb zu vergleichen vnd Handlung zu treffen schuldig seyn soll / vnd solches dann vorauß solt inseriert werden; nun so begehr ich aber / vnd ist mir lieber / daß ich mich in meinem Leben vnd zwar jetzo alsobald in Widerhandlung mit ihnen das gebe / was sie nach billigen Dingen von andern werden begehren / vnd dieweil ich mich desselben anbiet / vnd mir ein Dienst dadurch geschicht / so hoff ich / sie sollen vnd werden solches nit waigern / damit es nach meinem Todt in dem verbleib / was jetzt geschlossen wird: Was alsdann das Gründl bey der Fischerey / vnd wie weit das Till deßhalben geführt soll werden / wie auch anders / so sie darneben anmercken / belanget / das soll von vns diser gestalt eingewil-

 liget

liget werden / wie die Copeyen bey dem Recess oder Brieff gegeneinander werden zu erkennen geben / vnd nach denselben geschlossen vnd gemeldte Brieff völlig aufgericht werden / wann sie aber über das auf ihrer Meynung sollen verharren / so will ich gleichsamb deß Tills gar entrathen / damit sie oder ihre Anweiser nit sagen künden / sie seyen darzu getrungen worden / rc. Ich hätt aber vermeynt / es hätte mein Erbieten ohne Schaden geschehen können / vnd wohl mögen angenommen werden / wollen derhalben alsbald ein gantzes machen / daß ich meine Sachen auch darnach zu richten weiß; habt ihr aber in ein- oder andern Bedencken / was ich reppliciert / so laßt es mich zuvor wissen / vnd wurdet ihr solches besser verstehen / so stell ichs euch heimb / vnd ob ihr ihnen dises mein Schreiben / oder was hierauß wollet fürlesen / vnd will also ehist Antwort erwarten.

Wilhelm Mppria.

Das andere Schreiben ist folgenden Innhalts:

Lieber Lerchenfelder. Ich bin vor disem zu mehrmahlen in Gedancken gestanden / wie GOtt dem Allmächtigen vnd dem Hochheiligen Sacrament deß Altars zu Ehren der grosse Umbgang in siben Jahren wenigist

nigist einmahl zu halten in perpetuum mögte fundiert vnd gestifftet werden / weil sonst etwann mittler Weil mit sambt den Kleydern auch der Gebrauch deß grossen Umbgangs abkommen möcht / vnd hat es allzeit meistens an dem erwinden wollen / daß man angestanden / wem die Direction vnd Vollziehung solcher Fundation anzubefehlen: weil dann seithero die Bruderschafft Corporis Christi auffkommen vnd zimblich zugenommen / so meynte ich / daß derselben neben dem Innern Rath der Stadt München dise Function wohl aufzutragen: ist aber mein Meynung vnd Befelch / daß ihr dem Sachen mit Fleiß nachsinnet / vnd mir je eher je besser eur Gutachten deßhalben schrifftlich zuschickt / vnd wolt darfürhalten / wann ich jährlich 500. fl. darzu verstifftet / welches in siben Jahren 3500. fl. treffe / man soll mit dem / was etwan jede Zunfft ohne das dabey thut / zimblich weit reichen können / insonderheit da man die Kleyder hinfüro etwas mehrers verschont / als biß dato geschehen / welches ohne Zweifel folgen wurde / wann ich dieselbe sambt den Figur-Städlen / vnd was darinnen / der Bruderschafft vnd denen von München einantworten ließ / die wurden sich füglicher deß Außleyhens halber entschuldigen können als ich / wie es dann sonsten auch nit pro de-

coro, daß man dise Kleyder / so zur Procession gehörig / zu Comoedien vnd andern dergleichen Exercitien brauchet / dabey auf einmahl mehr zerrissen vnd verderbet wird / als in 4. oder 5. Umbgängen: weil es aber bey mir mit dem Außleyhen schon herkommen / wäre die gantze Sach desto eher zu resolvieren / damit dise Mobilia desto bälder auß meinen in der Bruderschafft oder Fundation Gewalt kämen: Und bleib euch mit Gnaden.

Datum Haag den 18. August.

Maximilian Mppria

Hundert sechs vnd zweyntzigister. Bericht /

Neuigkeiten von gelehrten Sachen.

Augsburg. Erst diser Tagen ist in Verlag Hrn. Antoni Bonaventura Bissoni / Buchhandlers zu Augsburg / ein Wercklein in 8vo zum Vorschein gekommen / vnter dem Titl: Summa Theologiæ Mysticæ Venerabilis Servi Dei Thomæ à Kempis, Can. Reg. Ord. S. Augustini ex 4. Libris de Imitatione Christi ad hanc methodum redacta, & servatis ubique ipsius Auctoris verbis, accommodata tribus viis vitæ spiritualis à R. P. Georgio Hesero S. J.

Das

Das ist: Kurtzer Begriff der geistlichen GOttes-Lehr deß Ehrwürdigen Thomä von Kempis/ 2c. auß dessen vier Büche-ren von der Nachfolgung Christi herauß-gezogen/ in gegenwärtige Ordnung ge-bracht/ und mit Beybehaltung deß Aucto-ris eigner Wort auf die drey Weeg deß geistlichen Lebens/ nemblich der Reini-gung/ Erleuchtung und Vereinbahrung eingerichtet/ 2c. Zumahlen nun dise Arbeit denen/ so die Exercitia machen/ oder ansonst deß geistlichen Lebens geflissen seynd/ beson-ders wohl zu statten kommet/ da sie von je-der ihnen anständigen Materi die Stellen/ welche in dem vortrefflichen Büchlein von der Nachfolg Christi hin und wider ver-streuet seynd/ unter einem Titl und Capitl beysammen vor Augen leget; als wird der Verleger den jenigen zu Nutz und Lieb/ wel-che der Lateinischen Sprach unkündig/ besor-get seyn/ dises Werck auch ins Teutsche über-bringen zu lassen/ wie er dann zu solchem End/ indeme die bißherige Ubersetzungen deß theuren Thomæ Kempensis nicht aller-dings genau und sorgfältig den Verstand deß Auctoris scheinen außzudrucken/ ein- oder anderen schon durch anderwärtige Versiones berühmten Herrn Canonicum Regularem zu

dergleichen neuen Bemühung zu erbitten sich angelegen seyn lassen.

Venedig. Indeme die Werck und Schrifften deß gelehrten Augustiners P. Christiani Lupi zimblich rar worden / und nichts destominder von verschidenen Orthen sehr verlangt werden / als ist man im Werck begriffen / selbe auf ein neues miteinander zu drucken / und in 12. Tomis in fol. von gleicher Grösse und Dicke heraußzugeben / wie dann bereits deren schon etliche verfertiget seynd. Es werden in diser Edition nicht allein jene Bücher deß P. Lupi zum Vorschein kommen / welche bereits anderwärtig durch den Druck seynd gemein gemacht worden / sondern auch einige Wercklein / welche annoch als Manuscript seynd verborgen gelegen. Der Titl deß ersten Tomi ist folgender: Synodorum Generalium ac Provincialium Decreta & Canones, Scholijs, Notis, ac Historica Actorum Dissertatione illustrati per Fratrem Christianum Lupum Iprensem, Ordinis Heremitarum S. Augustini, S. Theologiæ in alma Lovaniensi Universitate Doctorem, ac Regium primarium Professorem. Pars prima Operum. Tomus I. complectens, ultra Synodum Nicænam, Sardicensem, Constantinopolitanam, & Ephesinam; Dissertationem proœmialem ex Authoris Manuscripto posthumam de Meletij & Arij personis, moribus

atque

atque erroribus, nec non additiones quàm plurimas ad Symboli Apostolici & Nicæni Dissertationem, nunc primùm in lucem editas studio ac labore F. Thomæ Philippini Ravennatensis ejusdem Ordinis. Venetiis ex Typographeo Albritiano 1724. Die Tomi seynd nit von solcher Grösse / daß nit füglich zwey mögen zusamb gebunden werden: dem ersten Tomo ist das Leben deß Auctoris vorgesetzt: wer aber selbes liset / solle nit alsogleich von der gantzen Edition das Urtheil fällen: dann ob schon das Leben mit recht infamen Druckfähleren / weiß nit auß was für einem Versehen / angefillet / so ist doch das Werck selbsten desto genauer vnd sorgfältiger von solchen gereiniget.

Pariß. Man drucket durch Subscription die Histori deß Ritter-Ordens von Maltha / beschriben von dem Herrn Abbt de Vertot, welcher sich diser Arbeit vnterfangen auf außdruckliche Ordre deß verstorbnen Herzogs von Orleans. Es werden 4. Tomi in 4to, vnd werden in selben enthalten die Contrefait aller Groß-Meister dises Ordens / die Grund-Riß der Stadt Rhodes / Maltha / Valette / rc. Wer sich dises Werck durch Subscription anschaffen will / den kostet das Exemplar auf kleinen Papier 40. / auf grossen aber 60. Livres / vnd solle er die Helffte bey der

Subscription, die andere Helffte bey Empfang deß Wercks erlegen. Die Subscriptiones werden angenommen von dem ersten August deß gegenwärtigen Jahrs 1725. biß auf den ersten Jenner 1726. Das Werck wird vollendet werden gegen Anfang deß May-Monats 1726. Wer die Subscription vernachlässiget/ wird es nach der Hand auf kleinen Papier vor 60./ auf grossen vor 90. Livres bezahlen müssen.

Lisabon. Zu Santarem in Portugall hat man in der Augustiner-Kirch das Grab Petri Menesis Grafens von Vianna und seiner Haußfrauen eröffnet. Der Leichnamb deß Grafens ware völlig in Staub verfallen: hingegen der Gräfin ihr Leib ware gantz frisch und unverwesen/ unerachet er schon vor mehr dann dreyhundert und viertzig Jahren in die Todten-Truhen verschlossen worden. Nun weiß man/ daß diser Graf zweymahl sich verehlichet hat/ einsmahls mit einer Ur-Encklin Sanctij IV. Königs in Castilien/ man ist aber nit versicheret/ welche auß beyden Gemahlinen disen unversehrt gefundenen Leib beseelet habe.

P. Lucas von St. Catharina/ ein Mit-Glid der Königlich-Historischen Academi/ hat die Geschichten der Maltesischen Religion zu beschreiben übernommen. Als hie-

von

von dermahliger Großmeister desselben Ritter-Ordens Fr. Antonius Manuel de Vilhena Nachricht empfangen / hat er dem Auctori zu einem Behuff die weitschichtige Schrifften und Vorbereitungen zu dergleichen Werck deß Bosio und Poso in 5. grossen Tomis bestehend überschicket / nebst einer Schanckung von zwey grossen guldenen Duplonen neulichist zu Malta gepräget / mit seiner Bildnuß auf einer / und Wappen auf der anderen Seiten / deren Werth etwann 168. Frantzösische Liver außwirffet.

Tholose. Die Academie allhier / so den Namen führet des Jeux Floraux, hat für den Preiß / welcher An. 1726. den 3ten May wegen der Red-Kunst solle außgetheilt werden / denen Canditatis zu einem Thema vorgeschriben: **Daß denen Königen nichts eine gegründtere Ehr und Glory bringe / als die Glückseeligkeit ihrer untergebnen Völcker.**

Londen. M. Franc. Hatzfeld von Geburt ein Teutscher / so sich zu Londen häußlich nidergelassen / hat die Liebhaber der Künsten durch offentlich angeschlagne Zetl eingeladen / zu sehen die Machin, welche er verfertiget / den Motum perpetuum, oder die beständige Bewegung eines Dings zu wegen zu bringen. Er bedienet sich hiezu eines Gewichts

wichts von einem Pfund / welches ein anderes von zwey Pfund in die Höhe hebet / welches die gantze Machin in beständiger Bewegung erhaltet.

Londen. Allhier sihet man zwey Relationes gedruckt von dem neulich zu Glaßcow in Schottland erregten Tumult / welche gantz verschiden lauten / dann die eine wirfft die Schuld auf die Soldaten / welche allzuunzeitig auf die Burgerschafft Feuer gegeben / die andere messet die Schuld denen Burgeren bey. Es hat aber mit disem Tumult folgende Bewandtnuß. In dem letzten Sitz deß Englischen Parlaments hat man durch vile der Stimmen / was immer einige Schottländische Deputierte dagegen eingewendet / die Impost auf das Maltz vermehret: dises hat die Schottländer so sehr erbitteret / daß die zu Glaßcow denen Commissariis dise Tax rund geweigeret / als nun selbe durch zwey Compagni Soldaten unterstützet worden / hat sich das Volck immer mehr und mehr zusammen gerottet / auf welches die Soldaten Feuer gegeben / und hierdurch siben biß acht getödtet / welche eben keinen Theil an der Aufruhr gehabt / sondern nur von denen Fenstern zugesehen. Die Burgerschafft hat sich demnach auch zu Wehr gesetzet / und die Soldaten gezwungen auß der Stadt zu weichen:

chen: nach solchem aber in voller Raserey zu dem Hauß deß Herrn Daniel Campell/ gewesten Deputierten der Stadt Glaßcow zu dem letzten Parlament/ begeben/ welchen sie bezüchtiget / er habe wider sein Instruction die Bewilligung zu diser Tax gegeben / dessen Hauß sie dann rein außgeplündert. So geschehen den 5. Juli gegenwärtigen Jahrs. Deren von Glaßcow Exempel haben auch die von der Stadt Hamilton gefolget: sie haben auf denen Gassen geruffen: **Freyheit unsers alten Vatterlands! übel denen/ die selbe verkaufft haben.** Unter welchem Geschrey sie das Hauß deß Herrn Schaufeld / so bey Hof wohl angesehen ist / nidergerissen und geschleiffet.

Augsburg. Der würcklich unter der Preß sich befindende dritte Tomus Miscellaneorum deß berühmten Herrn Raymundi Duellij Canonici Regul. ad S. Hippolitum in Oesterreich wird folgende schöne und nutzbare noch niemahlen edierte Wercklein enthalten:

1. Fragmentum Sacramentarij S. Gregorij Magni cum notis Sæculi noni.
2. Anonymi Tractatus de origine Imperij & Principum Boioariæ.
3. Necrologium Cœnobij Lilienfeldensis Sæculo duodecimo inchoatum.
4. Fundatio Canoniæ Austriacæ Regularis in

Schraten-

Schratenthal, quæ à ducentis prope annis exspi-ravit.

5. Res Sant Dorotheanæ.

6. Epistolæ ad res Italicas Sæculi decimi quarti attinentes.

7. Annales Styrensis Urbis (reipsa totius Austriæ Superioris) per Valentinum Brevenhueber.

Hundert siben und zweyntzigister Bericht/

Neue Bücher.

Philosophische.

TRaité de la pesanteur. Par le P. Castel. Soc. Jesu. Paris 1724. 12. A. R. P. Castel saget/ daß alle Cörper der gantzen erschaffnen Welt/ so gar Mond/ Sonn/ und alle Stern nach dem Centro der Erden zu schwären; und daß jedes solcher Himmlischen Cörper an jenem Orth stehe/ allwohin es nach Proportion seiner Schwäre hingehöre/ also/ daß wann schon alles solte verwirret werden in ein neues Chaos, so wurden sich doch solche Cörper/ vermög ihrer eignen Schwäre/ in ihr gehöriges Orth/ und Ordnung richten.

Expli-

Explications Nouvelles des mouvemens les plus considerables de l' Univers. par Monsr. Machulon. Paris 1723. 4. Der Author haltet die schier allgemeine Meynung der neueren Weltweisen / daß die subtille Materi / welche Himmel vnd Erden anfüllet / alle Poros durchstreichet / vnd in beständiger Bewegung stehet / Ursach aller Bewegungen seyn müsse. Er ist auch der Meynung / daß sich die Erde vmb die Sonne herumb bewege.

L'academie Royale des Sciences. Anneé 1720. vnd 1721. Pariß in 4. vnd Amsterdam in 8. Die Königliche Academie der Wissenschafften zu Pariß / welche jährlich einen Tomulum von ihren neuen Physicis, Botanicis, Chymicis, Geometricis, Astronomicis, vnd Mechanicis sowohl Inventionibus als Observationibus heraußgibet / weil es nach dem Todt Ludovici XIV. in das Stecken gerathen / ist dises Jahr erst mit Heraußgebung ihrer Arbeit für das Jahr 1720. vnd 1721. fertig worden. Das vortreffliche Werck ist schon für sich selbst genug bekandt / daß es fernere Erleuterung nit nöthig hat.

In denen Actis Eruditorum Supl. 8. Sect. 9. ist enthalten: Invitatio ad Observationes Meteorologicas communi Consilio instituendas, à Jacobo Jurin, impressa Londini 1724. Jurin verlanget / man solle in allen Landen fleissig das

Barometrum, Thermometrum, die Wind / die Witterung / den Regen observieren / und den Tag der Observation aufzeichnen / und solche zu der Königlichen Academie nach Londen schicken.

Neue Manier die Brünsten zu ersticken. Auth. Ambros. Godofrey. Londini 1724. 8. Diser Author, welcher dises Werck in Englischer Sprach geschriben / lehrnet die Manier die Brünsten zu löschen. Er hat solches ersehen von Zacharia Greyl / Burger von Augsburg / welcher solches erfunden / und dessen Kunst an unterschidlichen Höfen ist probiert worden. Die Kunst bestehet in einem Faß Wasser / in der Mitte ein gesperrtes Geschirr mit Pulver gefüllet / welches man doch durch ein Rohr kan anzünden. Das angezündte Pulver fahret in das Wasser / thut solches durch die Rarefaction ungemein außdähnen / und durch dessen Dampff erstickt es die Brünste. Monsr. Godefrey bringet die Machine in engeren Raum zusamm / damit es leichter zutragen / indeme er an statt deß Wassers eine andere sich mehr außdähnende Materi anwendet. Es ist zumercken / daß auch Herr Leupold in seinen Theatro Machinarum dise Machine beschreibet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amort, Eusebius, 1692-1775

Parnassus Boicus oder neu-eröffneter Musen-Berg worauff verschiedene Denck- und Leßwürdigkeiten auß der gelehrten Welt, zumahlen aber auß denen Landen zu Bayrn abgehandlet werden
Bd.: 17=Bd. 3. (1725). - S. 321-400 : graph. Darst.

München 1725

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1215(13/18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084171-0
VD18 80386512-001